



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG

Kreisverkehrsplatz an der
Anschlussstelle Dorfen

vom 01.02.2016

**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten – Dorfen**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Anlagen	
2		Übersichtskarte mit Dunkelblaeintragung (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	9a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 T	9	Lageplan (nachrichtlich)	1:2.000
4 E	32	Höhenplan St 2084	1:500/50
4 E	33	Höhenplan Anbindung A 94	1:500/50
6 E		Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
7 E	9a	Grunderwerbsplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
7 T	9	Grunderwerbsplan (nachrichtlich)	1:2.000
8 E		Auszug Grunderwerbsverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
12.5 E	2a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung	1:5.000
12.5 T	4	Landschaftspflegerischer Begleitplan (nachrichtlich)	1:5.000

Erläuterungsbericht

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 – km 34+423

Planänderung nach § 17d FStrG
Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen

01.02.2016

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Peiker', written in a cursive style.

Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	3
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	3
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	4
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	4
1.	Darstellung der Planänderung.....	6
2.	Begründung der Planänderung	10
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	11
3.1.	Zeitliche Abwicklung	11
3.2.	Grunderwerb.....	11
4.	Auswirkungen der Planänderung Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen	13
4.1.	Naturschutzrecht.....	13
4.1.1.	Naturschutzrecht – Vorbemerkungen	13
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	14
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	14
4.1.4.	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	15
4.1.5.	Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes.	15
4.1.6.	Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs.....	16
4.1.7.	Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht.....	19
4.2.	Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG	20
4.3.	Lärmsituation, Lärmberechnung	20
4.4.	Wasserwirtschaft / Wasserrecht.....	20
<u>Anlage 1</u>	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)	
<u>Anlage 2</u>	Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) – Gesamtübersicht Naturhaushalt	
<u>Anlage 3</u>	Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblatt zur Maßnahme S 6)	

Anlage 4 Entwurf des Bebauungsplans Nr. 109 „GE Dorfen Süd B 15-Ost“ (Lageplan und Textteil)

Anlage 5 Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dorfen Südwest“ (Lageplan)

Anlage 6 Verkehrsuntersuchung Baugebiet Dorfen Südost

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Inbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach den Regelungen des § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes an der Anschlussstelle Dorfen der A 94, die Herstellung von Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 südlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 15 und die Anordnung eines Geh- und

Radweges von den Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes. Für die gegenständliche Planänderung ist die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 anzuwenden. Damit erfolgen die Herleitung und Bewertung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Biotopwertverfahren der BayKompV. Bei zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen entsprechend dieser Vorgehensweise wird bei der Bezeichnung ein "K" eingefügt und die Nummerierung beginnt mit der Ziffer 101.

Die Planänderung umfasst damit die planfestgestellten Unterlagen 3T (Blatt Nr. 9), 6T, 7T (Blatt Nr. 9), 8T, 12.1T, 12.3T (Blatt 4) und 12.5T (Blatt 4).

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen) und 3E (Blatt 9a), 4E (Blatt 32 und 33), 6E, 7E (Blatt Nr. 9a), 8E (Gemarkung Hausmehring und St. Wolfgang) und 12.5E (Blatt 2a) dargestellt.

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. Darstellung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) an der Anschlussstelle Dorfen (BWV-Nr. 267) der A 94, die Herstellung von Busbuchten (BWV-Nr. 263c) am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 (BWV-Nr. 264) südlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 265) im Zuge der B 15 (BWV-Nr. 264) und die Anordnung eines Geh- und Radweges (BWV-Nr. 263a und 263b) von den Busbuchten am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 (BWV-Nr. 264) zu dem öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 275) nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292).

Bei ca. Bau-km 34+100 wird nördlich der A 94 ein Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 292) im Zuge der Staatsstraße (St) 2084 (BWV-Nr. 270) vorgesehen. An den Kreisverkehrsplatz werden die St 2084, die nordöstliche Verbindungsrampe der Anschlussstelle Dorfen (BWV-Nr. 267) der A 94 und ein Eigentümerweg (BWV-Nr. 294) zur Erschließung eines zwischen B 15, St 2084 und A 94 geplanten Gewerbegebietes angebunden.

Der geplante Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 292) hat einen Innendurchmesser von 31 m und einen Außendurchmesser von 45 m. Der Oberbau des Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) wird in Belastungsklasse Bk 32 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) ausgeführt.

Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des anfallenden Straßenoberflächenwassers des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) wird südlich des Kreisverkehrsplatzes ein Regenrückhaltebecken mit einem Leichtstoffabscheider (Mönch) (BWV-Nr. 293) errichtet. Das Regenrückhaltebecken hat ein Rückhaltevolumen von 150 m³ bei einem Abfluss von 3 l/s. Die in das Regenrückhaltebecken einzuleitende Wassermenge (Bemessungsregenspende $r_{15,1}$) beträgt 21 l/s. Der Zulauf zu dem Regenrückhaltebecken erfolgt über eine Rohrleitung DN 300. Das im Regenrückhaltebecken gesammelte und gereinigte Niederschlagswasser wird mit einer Entwässerungsleitung DN 300 in den im Süden verlaufenden Graben/Gorgenbach (BWV-Nr. 253) geleitet.

Südlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 265) werden am westlichen und östlichen Fahrbahnrand der B 15 Busbuchten (BWV-Nr. 263c) mit einer Breite von 3 m vorgesehen.

Im Anschluss an die westliche Busbucht an der B 15 wird ein 3 m breiter Geh- und Radweg (BWV-Nr. 263a) errichtet, welcher ausgehend von der Busbucht nach Norden in Richtung bestehender Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 265) verläuft und dort an einen von Norden kommenden, bestehenden Geh- und Radweg anschließt. Am südlichen Ast des bestehenden Kreisverkehrsplatzes wird eine Querungshilfe im Fahrbahnteiler des Kreisverkehrsastes vorgesehen, damit eine Verbindung zu dem östlich der B 15 geplanten Geh- und Radweg hergestellt wird.

Im Anschluss an die östliche Busbucht wird ein 2,5 m breiter Geh- und Radweg (BWV-Nr. 263b) hergestellt, welcher ausgehend von der Busbucht nach Norden verläuft, am südöstlichen Quadranten des Kreisverkehrsplatzes vorbei zur St 2084 läuft und am südlichen Fahrbahnrand der St 2084 entlang in Richtung geplantem Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 292) weiterläuft. Auf Höhe des westlichen Astes des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) teilt sich der Weg lfd. Nr. 263b auf. Ein Teil quert die St 2084 mit einer Querungshilfe am Fahrbahnteiler des Astes und verläuft entlang des nordwestlichen Quadranten des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) zu dem nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 275). Dort schließt der Geh- und Radweg (BWV-Nr. 263b) an diesen an und endet an dieser Stelle. Der andere Teil führt entlang des Weges lfd. Nr. 294 in das Gewerbegebiet.

Die planfestgestellte Zufahrt zur St 2084 (BWV-Nr. 274) wird mit der Herstellung des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) zur Erschließung des geplanten Gewerbegebiets der Stadt Dorfen nicht mehr benötigt und kann daher entfallen.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 255) ist aufgrund des in diesem Bereich geplanten Gewerbegebiets der Stadt Dorfen nicht mehr erforderlich und entfällt daher. Damit entfällt auch die bisher einzige Zufahrt zur Ausgleichsfläche A 44. Die Erschließung der Ausgleichsfläche A 44 erfolgt zukünftig über die Verkehrsflächen des Gewerbegebietes. Im Entwurf des Bebauungsplans der

Stadt Dorfen ist ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht für die Autobahndirektion Südbayern enthalten (siehe beiliegender Entwurf des Bebauungsplanes, Anlage 5).

Die Zufahrten zu den Anwesen (BWV-Nr. 256) westlich der B 15 sind nicht mehr erforderlich und können entfallen, da die Anwesen abgelöst wurden, nicht mehr bewohnt sind und abgebrochen werden.

Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 260) ist aufgrund des in diesem Bereich geplanten Gewerbegebiets der Stadt Dorfen nicht mehr erforderlich und entfällt daher.

Die Lage des 2 x 20kV-Erdkabels der Kraftwerke Haag GmbH (BWV-Nr. 273) entspricht nicht der Darstellung der Planfeststellung. Der tatsächliche Verlauf des Erdkabels ist im Lageplan dargestellt.

Die Zufahrt zur Ausgleichsfläche A 46 (BWV-Nr. 282) entfällt aufgrund des zwischen St 2084, B 15 und A 94 geplanten Gewerbegebietes der Stadt Dorfen. Die Erschließung der Ausgleichsfläche A 46 erfolgt über die Verkehrsflächen des Gewerbegebietes. Im Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Dorfen ist ein entsprechendes Geh- und Fahrrecht für die Autobahndirektion Südbayern enthalten (siehe beiliegenden Entwurf des Bebauungsplans, Anlage 4 Kap. III, Punkt 20).

Im Bereich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes im Zuge der B 15 (BWV-Nr. 265) kreuzt eine Gasleitung der Stadtwerke Dorfen (BWV-Nr. 289) die A 94. Die Leitung verläuft parallel zur B 15. Vom bestehenden Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 265) im Zuge der B 15 verläuft ein Teil der Gasleitung nach Osten entlang der St 2084 über den Bereich des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292). Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesichert.

Nördlich des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) verläuft ein bislang in der Planfeststellung nicht berücksichtigtes 20 kV-Erdkabel der Kraftwerke Haag GmbH. Das Erdkabel verläuft entlang des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 275) bis zum geplanten Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 292) und anschließend in östliche Richtung entlang der St 2084.

Nördlich und westlich des bestehenden Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 265) werden mehrere Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom berührt. Diese Leitungen waren in der bisherigen Planfeststellung nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

Die gegenständliche Planänderung verursacht unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft. Für die zusätzlichen Eingriffe, die über die mit Beschluss vom 03.12.2009 planfestgestellten Unterlagen vom 27.02.2009 (3. Tektur) hinausgehen, wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf mit Hilfe der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 ermittelt. Bei der Anwendung des Biotopwertverfahrens der BayKompV werden die Biotopwertliste des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 28.02.2014 und die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau beachtet.

Zur Kompensation der zusätzlichen Eingriffe ist im Isental südlich der geplanten Brücke der A 94 über das Isental (BWV-Nr. 116) bei km 24+330 und westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101E vorgesehen. Diese Kompensationsmaßnahme wurde bereits bei der Planänderung vom 03.11.2014 „Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach“ zusätzlich geplant und mit Hilfe der zuvor genannten Grundlagen (BayKompV, Vollzugshinweise) bilanziert. Der beim Planänderungsverfahren „Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach“ bei der Ausgleichsfläche A-K 101E verbliebene Überschuss beim Kompensationsumfang wird für die gegenständliche Planänderung verwendet.

2. Begründung der Planänderung

Im Bereich zwischen östlich der B 15, südlich der St 2084, nördlich der A 94 und westlich der Verbindungsrampe der Anschlussstelle ist ein Gewerbegebiet der Stadt Dorfen vorgesehen. Zur leistungsfähigen und verkehrssicheren Erschließung dieses Gewerbegebietes wird der geplante Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 292) hergestellt. Eine leistungsfähige und verkehrssichere Erschließung dieses Gewerbegebietes ist mit der planfestgestellten Zufahrt zur St 2084 (BWV-Nr. 274) nicht möglich. Die Leistungsfähigkeit des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) wird mit einem Verkehrsgutachten nachgewiesen. Dieses Verkehrsgutachten liegt den Antragsunterlagen bei (siehe Anlage 6).

Um eine Erschließung des geplanten Gewerbegebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu ermöglichen werden die Busbuchten (BWV-Nr. 263c) am östlichen und westlichen Fahrbahnrand der B 15 errichtet. Von den Busbuchten aus werden zur verkehrssicheren Führung des Geh- und Radwegverkehrs beidseits der B 15 und im weiteren Verlauf südlich der St 2084 Geh- und Radwege errichtet. Um dem die B 15 querenden Geh- und Radwegverkehr eine sichere Querung der B 15 zu ermöglichen, wird am Fahrbahnteiler des südlichen Astes des bestehenden Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 265) eine Querungshilfe errichtet.

Am 1. September 2014 trat die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung – BayKompV) in Kraft, die für die gegenständliche Planänderung anzuwenden ist. Die in der bisherigen Genehmigungsplanung zur A 94 angewandten „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ mit einem rein flächenbezogenen System sind daher nicht mehr maßgebend.

Mit der Anwendung des „Biotopwertverfahrens“ entsprechend der BayKompV werden die zusätzlichen Eingriffe durch die gegenständliche Planänderung mithilfe der „Biotopwertliste“ und der „Vollzugshinweise Straßenbau“ bilanziert. Zur Kompensation dieser Eingriffe ist die zusätzliche Ausgleichsfläche A-K 101E vorgesehen. Die Ermittlung des prognostizierten Biotopwertes bzw. des Kompensationsumfanges dieser Fläche erfolgt ebenfalls mittels der Biotopwertliste.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden am 13.04.2012 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes, der Busbuchten und des Geh- und Radweges soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Für die Herstellung des Kreisverkehrsplatzes, der Busbuchten und des Geh- und Radweges ist insgesamt mit einer Bauzeit von ca. 9 Monaten zu rechnen. Die Ausgleichsmaßnahme A-K 101E soll zusammen mit den bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase des Gesamtabschnittes umgesetzt werden.

3.2. Grunderwerb

Für den Bau des geplanten Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292), der Busbuchten (BWV-Nr. 263c) und des Geh- und Radweges (BWV-Nr. 263a und 263b) wird gegenüber der Planfeststellung ein zusätzlicher Grunderwerb in der Gemarkung Hausmehring erforderlich.

Von den Grundstücken mit den Flurnummern 26, 121, 120, 259, 117, 23/2 und 32 der Gemarkung Hausmehring werden gegenüber der Planfeststellung insgesamt dauerhaft 1.398 m² zusätzlich erworben (siehe Unterlage 8E).

Der Erwerb von Flächen der Grundstücke mit den Flurnummern 121/1 und 255 der Gemarkung Hausmehring reduziert sich gegenüber der Planfeststellung um 314 m².

Insgesamt ergibt sich dadurch eine zusätzliche, dauerhafte Grundinanspruchnahme von 1.084 m².

Der vorübergehende Erwerb von Flächen der Grundstücke mit den Flurnummern 121 und 117 der Gemarkung Hausmehring erhöht sich insgesamt um 909 m².

Von den Grundstücken mit den Flurnummern 121/1, 26, 120, 23/2, 255 und 32 der Gemarkung Hausmehring verringert sich die vorübergehende Inanspruchnahme gegenüber der Planfeststellung um 1.871 m².

Durch die Planänderung reduziert sich die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen insgesamt um 962 m².

Die dauerhaft und vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum des Investors bzw. der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Kompensation des durch die Errichtung des Kreisverkehrsplatzes und der damit verbundenen Anpassungen des Straßen- und Wegenetzes hervorgerufenen zusätzlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs werden 1.135 m² des Grundstücks mit der Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf dauerhaft in Anspruch genommen. Das Grundstück befindet sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers. Mit dieser Ausgleichsfläche wird auch der Ausgleichsbedarf beim Planänderungsverfahren „Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach“ vom 03.11.2014 kompensiert.

4. Auswirkungen der Planänderung Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen

4.1. Naturschutzrecht

4.1.1. Naturschutzrecht – Vorbemerkungen

Die gegenständliche bautechnische Planänderung, die südlich von Dorfen an der A 94 zwischen Bau-km 33+730 und Bau-km 34+180 an der Anschlussstelle Dorfen vorgesehen ist, beschränkt sich überwiegend auf Bereiche die in den planfestgestellten Unterlagen (3. Tektur vom 27.02.2009) als Straßen- bzw. Wegeflächen und Straßennebenflächen geplant wurden. Darüber hinaus sind nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in geringem Umfang und sehr kleinflächig ein Gehölzbestand (ca. 0,01 ha) nördlich des geplanten Kreisverkehrs durch die Planänderung unmittelbar betroffen.

Belange von Natur und Landschaft sind somit durch zusätzliche kleinflächige Überbauung des Gehölzes, durch zusätzliche Versiegelung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen bzw. planfestgestellter Straßengeleitgrünflächen betroffen. Außerdem ist eine Anpassungen der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 5 und G 6 (Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen, von querenden Straßen sowie von Bach- und Grabenverlegungen) notwendig.

Die bautechnisch erforderlichen Maßnahmen führen dabei im Wesentlichen nur zu Änderungen von unmittelbar neben dem Verkehrsraum der Autobahn bzw. des nachgeordneten Straßennetzes gelegenen Flächen.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine erheblichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge hat.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der knapp einen halben Kilometer lange Teilabschnitt, in dem die bautechnischen Maßnahmen bzw. Änderungen vorgesehen sind, liegt beidseits der bestehenden B 15 südlich von Dorfen im Bereich der geplanten mit Beschluss vom 03.12.2009 planfestgestellten Anschlussstelle Dorfen. In diesem Teilabschnitt wird die Autobahn durch die Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes geführt, die hier intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und durch die B 15 bzw. die planfestgestellte Anschlussstelle Dorfen durchschnitten wird.

Die von der gegenständlichen Planänderung betroffenen Flächen sind fast ausschließlich planfestgestellte Straßen- und Straßennebenflächen und angrenzende landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Das genannte naturnahe Gehölz (Biotop-Nr. 7738-0076-001) an einem Hohlweg nördlich des geplanten Kreisverkehrs ist die einzige vorhandene betroffene Biotopstruktur. Es handelt sich um einen lokal bedeutsamen Lebensraum der bereits durch die planfestgestellte Baumaßnahme randlich in Anspruch genommen wurde. Westlich des Hohlweges wird ein naturnaher Gehölzaufwuchs junger Ausprägung auf einer Fläche von ca. 0,01 ha durch die Anlage des Kreisverkehrs dauerhaft zusätzlich überbaut. Östlich des Hohlweges beschränkt sich der hierfür notwendige Eingriff in eine Baumhecke auf ca. 10 m².

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im näheren Umfeld der gegenständlichen Planänderung nicht vorhanden. Die Planänderung mit der nur lokal begrenzten Wirksamkeit hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 für die FFH-Gebiete "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) und "Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland" (DE 7839-371) zur Folge.

Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG sind im gegenständlichen Teilabschnitt nicht vorhanden.

Im Umfeld der gegenständlichen Planänderung sind auch nur einzelne nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (hier: Hochstaudenfluren feuchter-nasser Standorte) vorhanden. Diese befinden sich entlang des Gorgenbaches im Süden und sind von der Planänderung nicht betroffen. Die Gehölze am Hohlweg am geplanten Kreisverkehr sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände, die im Zuge der Planänderung zusätzlich kleinflächig in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der planfestgestellten Schutzmaßnahmen (siehe nachfolgendes Kapitel) ergeben sich durch die gegenständliche Planänderung mit den nur sehr kleinflächigen zusätzlichen Eingriffen im unmittelbaren Nahbereich von bestehenden bzw. planfestgestellten Straßen keine über die Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 hinausgehenden artenschutzrechtlichen Problemstellungen.

4.1.4. Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensstätten und Arten werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 festgelegten Schutzmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) berücksichtigt. Dies betrifft v. a. die Schutzmaßnahmen S 2 (Schutz von Lebensstätte beim Roden und Freiräumen des Baufeldes) und S 3 (Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen). Die Maßnahme S 3 wird nördlich des geplanten Kreisverkehrs entsprechend der neuen Situation geringfügig angepasst.

4.1.5. Landschaftspflegerische Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 festgelegten Gestaltungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 T) werden im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der Baudurchführung an die mit den Planänderungen entstehenden neuen bzw. geänderten Wege- und Straßenböschungen angepasst.

Aufgrund der nur schmalen verbleibenden Streifen mit Straßenbegleitgrün wird i. d. R. Landschaftsrasen angesät. Die geplanten Gehölze im Bereich der Anschlussstelle und auf der südlichen Böschung der St 2084 entfallen mit der Anlage des Kreisverkehrsplatzes (BWV-Nr. 292) und des zusätzlichen Weges (BWV-Nr. 263b). Die Baumreihen (Gestaltungsmaßnahme G 5) entlang der B 15 werden im Bereich der geplanten beidseitigen Busbuchten (BWV-Nr. 263c) und der geänderten Wegeverläufe der Geh- und Radwege (BWV-Nr. 263a und 263b) angepasst und falls notwendig entsprechend verkürzt.

4.1.6. Beurteilung des Eingriffs und Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Der zusätzliche Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen und die weiteren zusätzlichen Planungen (insbesondere die beiden Busbuchten an der B 15 und die Wegeergänzungen) werden zum überwiegenden Teil auf Flächen angelegt, die bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 als Straßen bzw. Straßennebenflächen vorgesehen waren und in geringerem Umfang auf angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Sehr kleinflächig wird auch ein Gehölzbestand am Hohlweg im Norden dauerhaft zusätzlich in Anspruch genommen.

Es werden etwa 0,24 ha bestehende oder planfestgestellte straßenbegleitende Grünflächen zusätzlich versiegelt. Durch die Umplanung kommt es aber auch zu Entlastungseffekten. Etwa 0,23 ha planfestgestellte Wegeflächen entfallen bzw. bestehende Verkehrsflächen werden entsiegelt. Mit der Anlage des zusätzlichen Kreisverkehrsplatzes ist im Norden auch eine geringfügige Erweiterung der Zone mit mittelbaren Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Wirkungen verbunden.

Für die Ermittlung des zusätzlichen Ausgleichsflächenbedarfs wurde die planfestgestellte landschaftspflegerische Maßnahmenplanung im Bereich des dauerhaften Grunderwerbs sowie angrenzend die aus den Planfeststellungsunterlagen vorhandenen Bestandserhebungen für den Bereich der zusätzlichen Eingriffe im Zuge der gegenständlichen Planänderung als

Grundlage herangezogen und teilweise aktualisiert. Diese Bestandsgrundlage wurde dabei den Biotop- und Nutzungstypen entsprechend der Biotopwertliste zur BayKompV zugewiesen, um das Biotopwertverfahren der Bayerischen Kompensationsverordnung anwenden zu können (siehe Anlage 1, Tabelle 1 Kompensationsbedarf).

Die Ermittlung der flächenhaften Konflikte basiert auf den Regelungen der BayKompV. Unter Berücksichtigung der auf Basis der Biotopwertliste definierten bzw. kartierten Bestände sowie der vorgesehenen Eingriffe werden die Wertpunkte ermittelt, welche den Kompensationsbedarf ergeben. Damit werden die Biotopfunktionen ausreichend erfasst. Weiterer möglicherweise beeinträchtigte Funktionen wie die Habitatfunktion bzw. weitere abiotische Funktionen können aufgrund der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen über die flächenbezogene Konfliktermittlung abgedeckt werden. Die zusätzlichen Eingriffe betreffen einen Bereich, der durch bestehende bzw. planfestgestellte Verkehrsflächen geprägt ist und für Erholungsnutzung von untergeordneter Bedeutung ist. Hinsichtlich des Landschaftsbildes bzw. für Erholung / Naturgenuss ergibt sich daher kein zusätzliches Ausgleichserfordernis.

Die Herleitung des zusätzlichen Kompensationsbedarfes erfolgt in der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (siehe Anlage 1, Tabelle 1 Kompensationsbedarf).

Insgesamt ergibt sich für die zusätzlichen Beeinträchtigungen der Biotop- und Nutzungstypen im Bereich der gegenständlichen Planänderung ein zusätzlicher Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume von **3900** Wertpunkten. Hierbei sind die „Aufwertungswirkungen“ durch den Wegfall von planfestgestellten Straßen- und Wegeflächen bzw. die Entsiegelung von bestehenden Verkehrsflächen bereits gegengerechnet.

Zur Kompensation dieses zusätzlichen Eingriffes ist im Isental südlich der geplanten Isentalbrücke der A 94 bei km 24+330 und westlich im direkten Anschluss an die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 die Ausgleichsfläche A-K 101E (Flächengröße 0,11 ha) geplant. Hier ist vorgesehen intensiv genutztes Grünland in artenreiches, extensiv genutztes Grünland

umzuwandeln. Der prognostizierte Kompensationsumfang der Ausgleichsfläche beträgt **4842** Wertpunkte (Berechnung siehe Anlage 1, Tabelle 2 Kompensationsumfang).

Die Ausgleichsfläche A-K 101E wurde bereits für die Planänderung vom 03.11.2014 „Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015“ verfahrensrechtlich eingebracht und für die naturschutzrechtliche Kompensation herangezogen. Für diese Planänderung wurden **536** Wertpunkte vom Kompensationsumfang benötigt. Mit dem seinerzeit verbliebenen Überschuss von **4306** Wertpunkten kann der Kompensationsbedarf im gegenständlichen Planänderungsverfahren von **3900** Wertpunkten vollumfänglich abgedeckt werden.

Der darüber hinaus verbleibende Überschuss beim Kompensationsumfang von **406** Wertpunkten kann für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben / Planänderungen im selben Naturraum, für die die Bayerische Kompensationsverordnung maßgeblich ist, verwendet werden (Zusammenstellung siehe Anlage 1, Tabelle 3 Verbuchung Kompensationsumfang).

Begründung des Ausgleichskonzeptes im Hinblick auf § 15 (3) BNatSchG (Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange)

Auf der Ausgleichsfläche A-K 101E im Isental ist vorgesehen, aus Intensivgrünland eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln. Durch die entsprechenden Bewirtschaftungs- bzw. Pflegemaßnahmen wird eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes erreicht. Die Fläche kann weiterhin mit Auflagen von Landwirten genutzt bzw. gepflegt werden. Die Maßnahme entspricht somit grundsätzlich den Vorgaben des § 15 (3) BNatSchG.

Entsprechend der "Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)" werden in der folgenden Tabelle die erforderlichen Angaben für die Ausgleichsfläche A-K 101E gegenübergestellt.

Maßnahme	Gemarkung und Gemeinde	Flurstücksnummer	Durchschnittswert Grünlandzahl für den Lkr. Erding	Grünlandzahl	Flächengröße
A-K 101E	Lengdorf	2393	46	52	0,11 ha

Damit liegt im Bereich der Ausgleichsfläche A-K 101E die Grünlandzahl über dem Durchschnittswert der Grünlandzahlen der Bodenschätzungsdaten im Landkreis Erding. Dies ist bezüglich des § 9 (2) Bayerische Kompensationsverordnung vertretbar, da diese nur 0,11 ha große Ausgleichsfläche im Vergleich zum gesamten Kompensationsbedarf der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen nur einen sehr geringen Anteil (ca. 0,2 %) einnimmt. Somit werden mit dieser zusätzlichen sehr kleinen Fläche „besonders geeignete Böden nicht vorrangig als Kompensationsmaßnahmen herangezogen“. Außerdem kann die Fläche (mit Einschränkungen) weiterhin als Grünland genutzt werden.

Das Grundstück ist bereits im Eigentum des Vorhabenträgers. Dadurch wird die Inanspruchnahme von Flächen Dritter vermieden. Mit der Ausgleichsfläche A-K 101E wird die verbliebene Restfläche des durch die Baumaßnahme der A 94 in Anspruch genommenen Grundstücks mit der Flurnummer 2393 der Gemarkung Lengdorf naturschutzfachlich aufgewertet und die bereits planfestgestellte Ausgleichsfläche A 17 im direkten Anschluss durch Biotopneuschaffungsmaßnahmen ergänzt.

4.1.7. Zusammenfassende Beurteilung der Planänderung bezüglich Naturschutzrecht

Aufgrund der Lage der zusätzlich geplanten bautechnischen Maßnahmen im unmittelbaren Nahbereich von bestehenden oder planfestgestellten Straßen, der nur sehr kleinflächigen zusätzlichen Inanspruchnahme eines höherwertigen Bestandes und der planfestgestellten Schutzmaßnahmen ergibt sich keine wesentliche Änderung der Beurteilung der Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung sowie der artenschutzrechtlichen Aspekte.

Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG sind im näheren Umfeld der gegenständlichen Planänderung nicht vorhanden. Die Planänderung mit

der nur lokal begrenzten Wirksamkeit hat daher keine Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der Beurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 zur Folge.

4.2. Waldrecht / Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG

Wald im Sinne des Waldgesetzes ist von der Planänderung nicht betroffen.

4.3. Lärmsituation, Lärmberechnung

Durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes, der Busbuchten und des Geh- und Radweges ergeben sich keine nachteiligen schalltechnischen Auswirkungen.

4.4. Wasserwirtschaft / Wasserrecht

Zur Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers wird nördlich des Kreisverkehrs im Bereich des Geh- und Radweges (BWV-Nr. 263b) eine Mulde angeordnet. Das dort gesammelte Wasser und das im geplanten Kreisverkehrsplatz (BWV-Nr. 292) anfallende Niederschlagswasser werden in Schächten gesammelt und anschließend in Entwässerungsleitungen zum Regenrückhaltebecken (BWV-Nr. 293) geleitet. Dort wird es vorgereinigt (Mönch) und mit einer Entwässerungsleitung DN 300 und dem südlichen Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 253) geleitet. Das Regenrückhaltebecken hat ein Rückhaltevolumen von 150 m³ bei einem Abfluss von 3 l/s. Die in das Regenrückhaltebecken einzuleitende Wassermenge (Bemessungsregenspende $r_{15,1}$) beträgt 21 l/s.

Insgesamt fallen auf der Kreisverkehrsanlage nur geringe Niederschlagswassermengen an. Die geplante Entwässerungseinrichtung kann das anfallende Niederschlagswasser aufnehmen, vorreinigen und in den Entwässerungsgraben/Gorgenbach (BWV-Nr. 253) leiten.

Anlage 1 zu Unterlage 1E

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013)

Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Kompensationsbedarf und –umfang nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)

1 Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (§ 7 Abs. 2 Satz 1 BayKompV)						
Betroffene Biotop-/Nutzungstypen		Bewertung in Wertpunkten¹⁾	Vorhabens- bezogene Wirkung²⁾	Betroffene Fläche (m²)	Beeinträchtigungs- faktor (Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen)	Kompensations- bedarf in Wert- punkten
Code	Bezeichnung¹⁾					
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker ohne oder mit stark verarmter Segetalvegetation	2	v	524 m ²	1,0	1048
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	9-	u	33 m ²	0,7	208
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	9-	v	53 m ²	1,0	477
B112-WH00BK	Mesophile Gebüsche / Hecken	9-	z	9 m ²	0,4	32
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	10	b	51 m ²	0,4	204
B212-WO00BK	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9-	u	7 m ²	0,7	44
G11	Intensivgrünland	3	v	99 m ²	1,0	297
K122-GB00BK	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	7+	b	117 m ²	0,4	328
V31 zu G11	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt zu Intensivgrünland		s	506 m ²		-1518
V31 zu V51	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, versiegelt zu Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen		s	838 m ²		-2514
V32 zu V51	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt zu		s	959 m ²		-1918

	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen					
V51	Grünflächen und Gehölzbestände junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen	3	v	2404 m ²	1,0	7212
Summe Kompensationsbedarf für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume in Wertpunkten						3900

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „+“ gekennzeichnet. Aufgrund der Vorbelastung durch betriebsbedingte Wirkungen von bestehenden Straßen um einen Wertpunkt abgewertete Biotop- und Nutzungstypen werden mit „-“ markiert.
- 2) Code der vorhabensbezogenen Wirkungen:
 V **V**ersiegelung (dauerhafte Überbauung mit nicht wiederbegrüntem Flächen wie z. B. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette sowie Mittelstreifen).
 U **U**eberbauung (dauerhafte Überbauung mit wiederbegrüntem Böschungs- und sonstigen Straßennebenflächen).
 B **B**etriebsbedingte Wirkungen.
 Z **Z**eitlich vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä. während der Bauzeit).
 K **K**verkleinerung/Isolation von Biotopen, sodass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert (hier nicht relevant).
Aufwertung entspr. § 7 Abs. 5 BayKompV i. V. m. Vollzugshinweisen Straßenbau (negative Werte).
 L **L**astung bisher von betriebsbedingten Wirkungen belastete Fläche (hier nicht relevant).
 S **S**iegelung mit Folgenutzung „keine Kompensationsmaßnahme“ (in Spalte „Betroffene Biotop-/Nutzungstypen“ ist auch der Zieltyp nach Entsiegelung angegeben).

2 Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)										
Kompensationsmaßnahme Nr.	Ausgangszustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste			Prognosezustand nach der Biotop- u. Nutzungstypenliste				Kompensationsmaßnahme		
	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ¹⁾	Code	Bezeichnung ¹⁾	Bewertung in WP ^{1) 2)}	Berücksichtigung Prognosewert	Fläche (m ²)	Aufwertung	Kompensationsumfang in WP
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	8	0	306	5	1530
A-K 101E	G11	Intensivgrünland	3	G212	Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland	7-	0	828	4	3312
Summe Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten										4842

- 1) Gleiche Biotop-/Nutzungstypen mit unterschiedlicher Bewertung in Wertpunkten werden gesondert aufgeführt. Gegenüber dem Grundwert um einen Wertpunkt aufgewertete Biotop- und Nutzungstypen sind mit „+“ gekennzeichnet (hier nicht relevant).
- 2) Die Berücksichtigung der Vorbelastung straßennaher Kompensationsflächen entsprechend der Vollzugshinweise Straßenbau, zu § 8 Abs. 1, ist mit „-“ gekennzeichnet

3 Verbuchung Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten (WP)	
Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten	4842
Kompensationsbedarf für die Planänderung vom 03.11.2014 „Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015“	536
Kompensationsbedarf für die Planänderung vom 01.02.2016 „Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen“	3900
Saldo Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahme A-K 101E für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Wertpunkten	+406

A 94 München – Pocking (A3)
 Neubau Pastetten - Dorfen
 Planänderung nach § 17d FStrG
 "Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen"

**Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) –
 Gesamtübersicht Naturhaushalt**

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	43,57 ha (anrechenbare Fläche)
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planergänzung "Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen" vom 02.12.2013 mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 06.07.2015	0,25 ha 0,31 ha		
		Zusätzliche Ausgleichs- maßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Planänderung "Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen" vom 28.04.2014	0,20 ha
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planänderung "Entwässerungsanlagen" vom 31.03.2014	0,08 ha		
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	42,02 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Summe	43,77 ha (anrechenbare Fläche)

Saldo anrechenbare Fläche nach Gemeinsamer Bekanntmachung, gesamt: + 1,75 ha

Kompensationsbedarf nach BayKompV	Wertpunkte	Kompensationsumfang nach BayKompV	Wertpunkte
Zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume, Planänderung "Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach" vom 03.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	-364 536	Zusätzliche Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Arten und Lebensräume (A-K 101E), Planänderung "Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach" vom 03.11.2014	4842
Zusätzlicher Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Lebensräume, Planänderung "Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen" vom 01.02.2016	3900		
Kompensationsbedarf, Summe	4436	Kompensationsumfang, Summe	4842

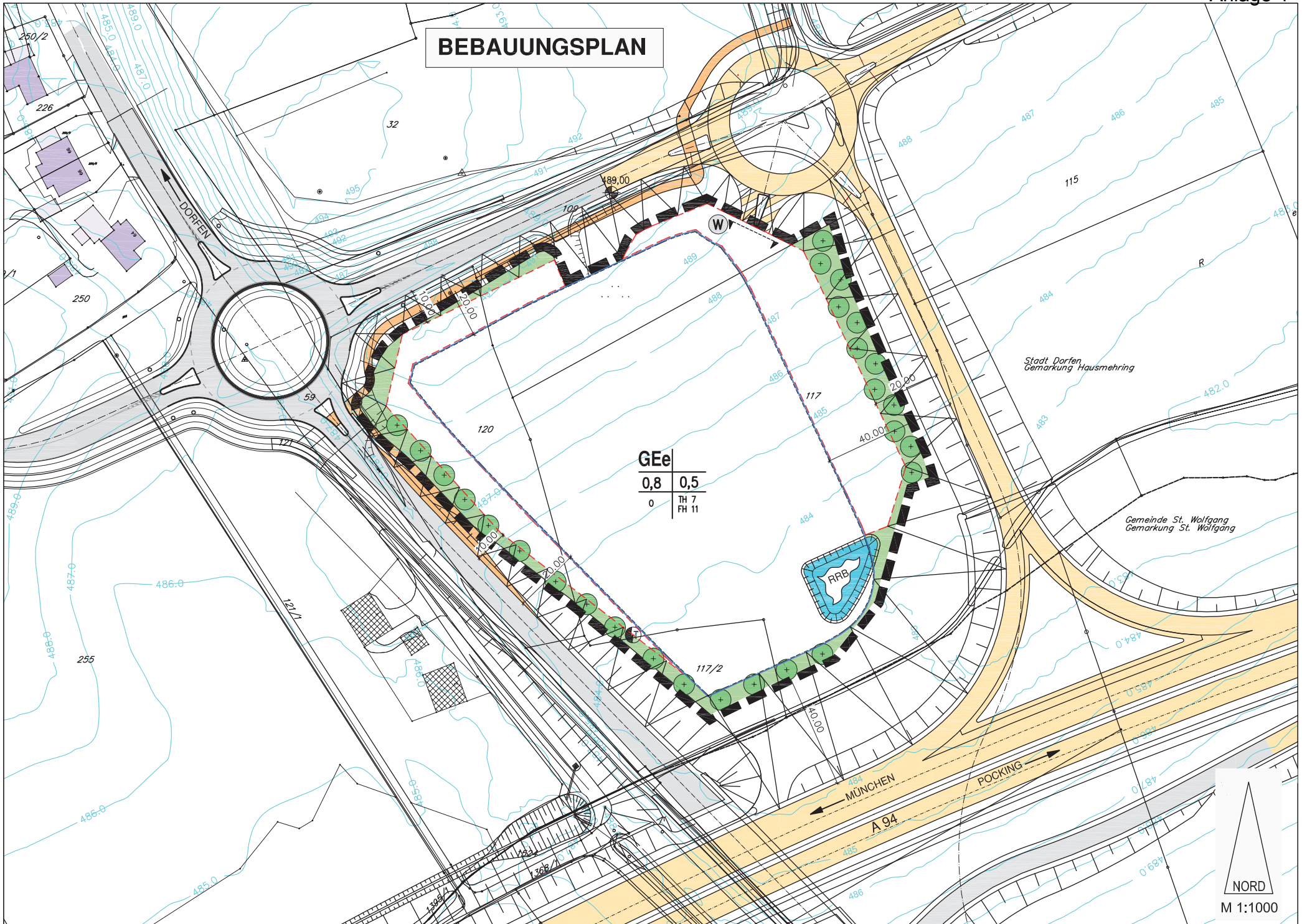
Saldo Kompensationsumfang nach BayKompV, gesamt: + 406 Wertpunkte

Anlage 3 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmenummer S 6 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen entlang von Fließgewässern und Bachtälern - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T)	
Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von Brücken und Durchlässen - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten - Minimierung der Trennwirkung im Bereich der gequerten Fließgewässer und Bachtäler - Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zusammenhängende (Teil-) Lebensräume)		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Die überbrückten Bereiche entlang der Fließgewässer werden als (Ufer-)Randstreifen unter Verwendung von standorttypischen Gesteinen und Böden angelegt. 2. Die Böden der Durchlässe werden mit standorttypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz der Durchlässe v. a. bei Amphibien und Kleinsäugetern zu erreichen. 3. In wasserführenden Durchlässen werden beidseits des Gewässers Trockenbermen unter Verwendung anstehender Gesteine und Böden angelegt. 		
Lage der Schutzmaßnahme:		
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1</u> :	<u>km</u> 17+100 (ÖFW b. ED 8 km 0+170) 17+270 (ED8 km 0+410) 17+298 (Durchlass) 17+350 (ED8 km 0+595) 17+430 (Durchlass, südl. ÖFW) 17+732 (Brücke Harrainer B.) 18+240 (Durchlass) 18+480 (Durchlass) 18+650 (Durchlass) 19+169 (Brücke Stroggn) 19+580 (Durchlass) 19+824 (Durchlass) 19+986 (Durchlass)	<u>nächster Ort</u> Harrain Ötz Harrain Ötz Harrain Ödenbach Ödenbach Ödenbach Tadinger Tadinger Tadinger Tadinger Tadinger Tadinger
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung		
S6: Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen		
	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2</u> :	20+454 (Wilddurchlass)	Hammersdorf
	21+074 re (Durchlass)	Hammerdorf
	22+170 (Durchlass)	Graß
	22+383 (Brücke Quellbach)	Graß
	22+945 (Durchlass)	Graß
	23+424 re (2 Durchlässe)	Außerbittlbach
	24+670 (Durchlass)	Wimpasing
	24+776 re (2 D.: ED 12, AS)	Wimpasing
	25+030 (D.: ED 12 0+150)	Lengdorf
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3</u> :	25+687 (Brücke)	Lengdorf
	26+230 (Durchlass)	Gmaind
	26+331 (Brücke)	Gmaind
	27+589 (Brücke GVS)	Kopfsburg
	27+882 (Durchlass)	Kopfsburg
	28+204 (Durchlass)	Tiefenbach
	28+456 (Brücke)	Tiefenbach
	28+790 (Brücke ÖFW)	Watzling
	29+005 (Durchlass)	Watzling
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 4</u> :	33+117 (Brücke)	Hain
	33+774 (Durchlass)	Ziegelhaus
	zw. 33+724 und km 34+114	Ziegelhaus
	(-4 2 Durchlässe am Gorgenbach, unter zwei ÖFWs, B 15 und Rampe NO)	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Brücken, Durchlässe)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

BEBAUUNGSPLAN



G E e	
0,8	0,5
0	TH 7
	FH 11





STADT DORFEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 109 "GE DORFEN SÜD B 15-OST"

STADT : DORFEN
LANDKREIS : ERDING
REG.-BEZIRK : OBERBAYERN

Fassung vom 03.12.2014,
geändert am 17.03.2015
ENDFASSUNG vom 17.06.2015

BEARBEITUNG:

mitschelen  gerstl
architekturbüro

architekten dipl.ing.(fh) neuburger str. 43
94032 passau tel 0851-501960 fax 0851-5019620
email: info@mitschelen-gerstl.de

GRÜNORDNUNG:

MAX BAUER Landschaftsarchitekt
Pfarrer-Ostermayr-Straße 3
85457 Wörth
Tel. 08123 / 2363, Fax. 08123 / 4941
E-Mail: info@labauer.de

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Dorfen hat in der Sitzung vom 03.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "GE Dorfen Süd B 15-Ost" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

3. Beteiligung der Behörden:

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom bis durchgeführt.

4. Billigungsbeschluss:

Der Bau- und Verkehrsausschuss der Stadt Dorfen hat in der Sitzung vom 17.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "GE Dorfen Süd B 15-Ost" und Begründung in der Fassung vom gebilligt.

5. Auslegung:

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "GE Dorfen Süd B 15-Ost" in der Fassung vom mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Die Beteiligung der Behörden fand gem. § 4 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis statt.
Die Auslegung wurde ortsüblich am bekannt gemacht.

6. Satzungsbeschluss:

Die Stadt Dorfen hat mit Beschluss des Bau- und Verkehrsausschusses vom die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "GE Dorfen Süd B 15-Ost" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Dorfen, den
(Siegel)
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Dorfen, den
(Siegel)
1. Bürgermeister

8. Bekanntmachung - Inkrafttreten:

Die als Satzung beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "GE Dorfen Süd B 15-Ost" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 "GE Dorfen Süd B 15-Ost" in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolge des §44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Dorfen, den
(Siegel)
1. Bürgermeister

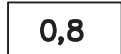
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

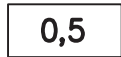


Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit Einschränkungen.
Unzulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten. Die zulässigen nicht-großflächigen Einzelhandelsbetriebe dürfen zusammen keine Agglomeration bilden.
Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)



Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

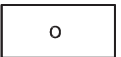


Maximal zulässige Geschosßflächenzahl (GFZ)



Traufhöhe (TH): max. 7,0 m ab OK Staatsstraße, Bezugspunkt 489,00 m ü.NN bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. bei Flachdachbebauung bis zum obersten Abschluss der Attika.
Firsthöhe (FH): max. 11,0 m ab OK Staatsstraße, Bezugspunkt 489,00 m ü.NN bis zum höchsten Punkt des Daches.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Offene Bauweise



Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Geplante öffentliche Straßenverkehrsflächen



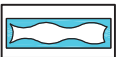
Geplante private Verkehrsflächen



Einfahrtsbereich

5. Grünordnung und Freiflächen

Wasserflächen

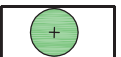


Regenrückhaltebecken

Freiflächen



Private Grünfläche



Baum, Neupflanzung, gem. Artenliste

6. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



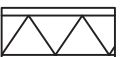
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze



Bezugspunkt 489,00 m ü.NN



Besonderer Nutzungszweck:
Werbeflyon h= max. 18,0 m



Anbauverbotszone

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7. Gestaltung der baulichen Anlagen

7.1 Dachform und Dachneigung

Satteldach DNG bis 25°; Pultdach DNG bis 15°; Flachdach

7.2 Dachdeckung

Foliendach, Ziegel-, Betondachsteine naturrot oder Blechdeckung (nicht reflektierend oder glänzend).
Unbeschichtete Zink-, Blei- und Kupfereindeckungen sind unzulässig.

7.3 Wandhöhe

Traufhöhe (TH): max. 7,0 m ab OK Staatsstraße, Bezugspunkt 489,00 m ü.NN bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut bzw. bei Flachdachbebauung bis zum obersten Abschluss der Attika.

Firsthöhe (FH): max. 11,0 m ab OK Staatsstraße, Bezugspunkt 489,00 m ü.NN bis zum höchsten Punkt des Daches.

7.4 Werbeanlagen

Im Bereich der geplanten Zufahrt ist eine Gemeinschaftswerbeanlage/ Werbepylon bis zu einer Höhe von max. 18 m zulässig ab OK Staatsstraße, Bezugspunkt 489,00 m ü.NN.

Eigenwerbeanlagen (auch beleuchtet) am Gebäude oder freistehend sind am Ort der Leistung zulässig.

Werbeanlagen müssen nach Größe, Art, Gestaltung und Proportionalität so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltend wirken und auch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten.

8. Lage und Gelände

8.1 Höhenlage der Gebäude

Das Urgelände und der geplante Geländeverlauf sind im Eingabeplan einzutragen.

8.2 Geländegestaltung:

Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von max. 3,0 m ab best. Gelände zulässig.

9. Freiflächen und Verkehrsflächen

9.1 Freiflächen, die nicht dem Verkehr bzw. dem Parken dienen, sind zu begrünen. Die Fahrbahnen sind zu pflastern oder zu asphaltieren, die Stellplätze zu pflastern.

9.2 Entwässerung der Bauflächen

Abwasser und Oberflächenwasser aller Art dürfen von Bauflächen, einschl. der Verkehrsflächen, nicht auf den Straßengrund der öffentl. Straße bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

9.3 Straßenentwässerung

Der Abfluss des Straßenoberflächenwassers der öffentl. Straße darf nicht behindert werden. Eine eventuell erforderliche Änderung oder Erweiterung der Straßenentwässerungsanlagen (Verrohrung von offenen Gerinnen, Sammeln von breitflächig ablaufendem Oberflächenwasser in Mulden oder Rohrleitungen etc.) ist mit den zuständigen Ämtern rechtzeitig abzustimmen.

9.4 Anbaubeschränkungen:

Abstand zur Staatsstraße St 2084/ Bundesstraße B15:

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Staats- bzw. Bundesstraße sind folgende Abstände einzuhalten:

bis zu baulichen Anlagen plangemäß mind. 20 m

bis zu den Stellplätzen, Verkehrsflächen, Werbepylon plangemäß mind. 10 m

bis zu den Bäumen plangemäß mind. 8 m

Eine Befreiung vom Anbauverbot auf 10 m vom Fahrbahnrand der B15 und der St 2084 kann erteilt werden, wenn die Freihaltung der benötigten Flächen für einen Geh- und Radweg mit Seitenstreifen ab der geplanten Bushaltestelle entlang der B15 bis zum neuen Kreisverkehr entlang der St 2084 sowie die Flächen für die Böschung gewährleistet ist.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird. Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Bauamt (Sachgebiet 15) vorzunehmen..

Abstand zur geplanten Autobahn/ Autobahnzubringer:

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der geplanten Autobahn sind folgende Abstände einzuhalten:

bis zu den Gebäuden, Regenrückhaltebecken plangemäß mind. 40 m

bis zu den Stellplätzen, Verkehrsflächen plangemäß mind. 40 m

bis zu den Bäumen plangemäß mind. 35 m

Vom nächstgelegenen Fahrbahnrand des geplanten Autobahnzubringers sind folgende Abstände einzuhalten:

bis zu den Gebäuden plangemäß mind. 40 m

bis zu den Stellplätzen, Verkehrsflächen, Regenrückhaltebecken plangemäß mind. 20 m

bis zu den Bäumen plangemäß mind. 10 m

10. Grünordnung/ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

10.1 Private Grünfläche - Randeingrünung

Die Fläche ist zu mind. 75% mit Sträuchern der unter 10.6 genannten Arten zu bepflanzen.
Die verbleibenden Bereiche sind anzusäen und maximal 4x jährlich zu mähen.

10.2 Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise, beispielsweise als Schotterrasen oder Pflaster mit Rasenfuge herzustellen.

10.3 Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume zu gliedern. Dabei ist spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen eine mindestens 1,5 m breite Bauminsel anzulegen.

10.4 Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum der unter 10.6 genannten Arten zu pflanzen.
Die Ortsrandeingrünung kann dabei angerechnet werden.

10.5 Alle unversiegelten Flächen die nicht für den Betriebsablauf benötigt werden und die keinem Pflanzgebot unterliegen, sind als artenreiche Wiese anzusäen bzw. gärtnerisch zu gestalten.

10.6 Zur Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

<u>Bäume 1. Wuchsordnung</u>	<u>Pflanzqualität: H, 3xv, StU 18-20</u>
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Fraxinus excelsior	Gew. Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide

<u>Bäume 2. Wuchsordnung</u>	<u>Pflanzqualität: H, 3xv, StU 16-18</u>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche

<u>Sträucher</u>	<u>Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Tr, 100-150</u>
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix caprea	Sal-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Die Verwendung fremdländischer (Nadel-)Gehölze, z.B. Thuja-Hecken oder Fichten ist unzulässig.

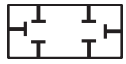
10.7 Bäume sind mit einem Mindestabstand von 8 m vom Fahrbahnrand der Straße zu pflanzen (Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS bzw. RAS-Q).

10.8 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.1982 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen. Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht in den Wurzelbereich von Bäumen hineinragen.

10.9 Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.

10.10 Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

10.11 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsfläche

Außerhalb des Geltungsbereiches des Eingriffsbebauungsplanes werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB eine 154 qm umfassende Teilfläche der Flurnummer 162/1 und eine 3.864 qm umfassende Teilfläche der Flurnummer 168, beide Gemarkung Schwindkirchen, als Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft vom Ökokonto der Stadt Dorfen abgebucht.

Eine entsprechende Meldung an das Ökoflächenkataster des LfU hat mit dem Satzungsbeschluss zu erfolgen.

Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 162/1 und 168 M 1:2000



11. Entwässerung

11.1 Das Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.

Das Oberflächenwasser wird gedrosselt in den Georgenbach südöstlich des Geltungsbereichs eingeleitet. Dieser befindet sich im Bereich der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen der geplanten Autobahn. Die Einleitung ist deshalb über eine Dienstbarkeit zu sichern. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist wasserrechtlich zu prüfen.

12. Immissions-, Umwelt- und Klimaschutz

12.1 Fernwärme

Alle Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind an die Einrichtungen zur Versorgung mit Fernwärme anzuschließen. Die Erzeugung von Wärme unter Einsatz fossiler Brennstoffe ist verboten. Die Wärmeerzeugung ist nur bei technischer Notwendigkeit (z. B. Nachheizung für die Warmwasserbereitung) zulässig und erfordert in jedem Fall die entsprechende behördliche Genehmigung und die Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

12.2 Solarenergieanlagen

Solarenergieanlagen (Warmwasseraufbereitung, Unterstützung des Heizungssystems, Stromerzeugung) sind zulässig. Die Module müssen in die Dachhaut integriert sein oder auf der Dachhaut aufliegen. Bei Flachdächern ist eine Aufständerung zulässig.

13. Schallschutz

13.1 Die schalltechnische Stellungnahme des IB Geoplan mit der Nr. S1502009 rev 1 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Grundsätzlich unzulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) deren Geräusche die in der nachfolgenden Auflistung angegebenen Emissionskontingente nach DIN 45691 tags (6.00 h bis 22.00 h) und/oder nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten.

Emissionskontingente (flächenbezogene, immissionswirksame Schallleistungspegel) von

65 dB(A)/m² am Tag bzw. 50 dB(A)/m² in der Nacht in alle Richtungen.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Ein Emissionskontingent im Sinne der DIN 45691:2006-12 besitzt dabei lediglich die „Emissionsbezugsfläche“. Die emittierende Fläche entspricht den Flächen der Baugrenze und der Fläche der Umgrenzung für Nebenanlagen und Stellplätze.

Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragsstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungsänderungen ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 zu führen und dem Landratsamt Erding auf Wunsch vorzulegen.

Baulicher Schallschutz

Im gesamten Gebiet sind bei Bauteilen von Wohnungen sowie Büroräumen und anderen Aufenthaltsräumen Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung dieser Bauteile gem. DIN 4109 zu beachten.

Bei Betriebsleiterwohnungen sind in Richtung angrenzender Gewerbebetriebe mindestens Schallschutzfenster der Klasse 3, sowie eine fensterunabhängige Belüftung (kontrollierte Wohnraumbelüftung) vorzusehen.

Betriebsleiterwohnungen sind grundsätzlich nur in baulichem Zusammenhang mit der gewerblichen Bebauung und ausschließlich in den gekennzeichneten Grundstücksbereichen (siehe Baugrenze Bauleiterwohnung) zulässig.

III. TEXTLICHE HINWEISE

14. Denkmalschutz

Für jegliche Bodeneingriffe dem Planungsgebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

15. Gasversorgung

Das Plangebiet wird an das Gasniederdrucknetz der Stadtwerke Dorfen angeschlossen. Insbesondere die Trassenführung einer Gashochdruckleitung für die Versorgung einer Gastankstelle sowie die Lage einer zusätzlichen Gasdruckregelstation sind im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. Genehmigungsverfahren mit den Stadtwerken Dorfen abzustimmen.

16. Wasserversorgung:

Das Plangebiet kann an das Wassernetz der Stadtwerke Dorfen angeschlossen werden. Aufgrund der Höhenlage des Plangebiets muss im Zuge der Baumaßnahme eine Drucksteigerungsanlage seitens der Stadtwerke Dorfen errichtet werden.

17. Wärmeversorgung:

Für die Versorgung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Fernwärme benötigt der Versorger eine Flächenvorhaltung für den Bau einer Heizzentrale, welche mittelfristig an den Fernwärmeverbund des Versorgers eingebunden wird. Diese Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 84 „Gewerbepark Dorfen Südwest“ an der B15 festgesetzt. Da ohne eine Flächenvorhaltung für diese Fernwärmeeinrichtung keine Versorgung mit Fernwärme möglich ist bzw. andere Heizmedien ausgeschlossen sind, hat der Bauwerber ggf. Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109 bereitzustellen.

18. Löschwasserversorgung:

Die Bereithaltung und Unterhaltung der notwendigen Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt Dorfen in Verbindung mit den Stadtwerken Dorfen, da diese den Grundschutz der Löschwasserversorgung für das Gewerbegebiet zur Verfügung stellen muss. Die Löschwasserversorgung kann durch die Stadtwerke Dorfen sichergestellt werden.

Die Berechnung erfolgt nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW).

19. Grünordnung:

Der Umweltbericht des Landschaftsarchitekten Max Bauer ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

20. Autobahndirektion Südbayern:


Von der internen Erschließung bzw. Verkehrsfläche zu der Ausgleichsfläche der Autobahndirektion Südbayern ist eine Zufahrtsmöglichkeit zu schaffen. Diese ist mit einer Dienstbarkeit zu sichern.

IV. PLANLICHE HINWEISE

 Bestehende Grundstücksgrenze

120 Flurnummer

 485 Höhenlinien Bestand

 Böschungen Bestand

 Trafostation (Standortvorschlag)

● ● ● **Verkehrsuntersuchung Baugebiet
Dorfen Südost**

Verkehrsuntersuchung Baugebiet Dorfen Südost

Im Auftrag der MSG Baulanderschließung Manfred Singer e. K.

Januar 2015

Bearbeiter: Harald Spath, Dipl.-Geogr.

gevas humberg & partner
Ingenieurgesellschaft
für Verkehrsplanung und
Verkehrstechnik mbH
München - Karlsruhe - Augsburg
Grillparzerstraße 12a
81675 München

Telefon 089 489085-0
Telefax 089 489085-55
E-Mail muenchen@gevas-ingenieure.de
www.gevas-ingenieure.de

© gevas humberg & partner 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Verkehrliche Ausgangssituation	5
3	Prognose-Nullfall 2030	5
4	Planfall	6
4.1	Nutzungs- und Erschließungskonzept	6
4.2	Neuverkehrsaufkommen	8
4.3	Verkehrsverteilung	10
4.4	Verkehrsmengen	10
4.5	Leistungsfähigkeit / Qualität des Verkehrsablaufs	11
5	Quellenverzeichnis	16

Abbildungen

Abbildung 1:	Strukturkonzept	7
--------------	-----------------	---

Tabellen

Tabelle 1:	Querschnittsbelastung Prognose-Nullfall 2030	6
Tabelle 2:	Berechnung Neuverkehr des Planungsvorhabens	9
Tabelle 3:	Verkehrsmengen Planfall 2030	11
Tabelle 4:	Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs	12
Tabelle 5:	Übersicht zulässige mittlere Wartezeiten	12
Tabelle 6:	Leistungsfähigkeitsberechnung für die morgendliche Spitzenstunde	14
Tabelle 7:	Leistungsfähigkeitsberechnung für die abendliche Spitzenstunde	15

1 Aufgabenstellung

Zu den bisherigen Planungsüberlegungen, südlich der Stadt Dorfen an der B15 westlich des geplanten nördlichen Anschlussknotenpunktes an die geplante Bundesautobahn A94 von Passau in Richtung München Gewerbeflächen zu entwickeln, soll nun auch östlich davon, an der St 2084 ein weiteres Gewerbegebiet verkehrlich untersucht werden.

Die MSG Baulanderschließung Manfred Singer e. K. beabsichtigt, auf dem Areal zwischen der B15, der St 2084 und dem Autobahnanschluss eine Tankstelle mit Shop, ein Schnellrestaurant, ein Autohaus und einen Autozulieferer anzusiedeln.

Zur Erschließung ist ein einstreifiger Kreisverkehrsplatz geplant, über den auch die St 2084 und der Autobahnanschluss angebunden werden.

Mit der Verkehrsuntersuchung soll der verkehrliche Nachweis des Kreisverkehrs geführt werden.

2 Verkehrliche Ausgangssituation

Die verkehrliche Ausgangssituation wurde zuletzt in 2008 erhoben im Zuge der Verkehrsuntersuchungen von Prof. Kurzak für die das Planfeststellungsverfahren zur A94.

Es lagen folgende Belastungen (Kfz/24h) vor:

- St 2084: 3.470 Kfz/24h
- B15 nördlich St 2084: 10.480 Kfz/24h
- B15 südlich St 2084: 8.070 Kfz/24h.

3 Prognose-Nullfall 2030

Der Prognose-Nullfall zeigt die künftige verkehrliche Situation ohne das Planungsvorhaben.

Obwohl derzeit nicht einzuschätzen ist, ob die westlich der B15 geplanten und bereits zwischen 2008 und 2011 untersuchten Varianten von Entwicklungsvorhaben vor dem nun zu betrachtenden Vorhaben realisiert sein werden, werden diese für den Prognose-Nullfall unterstellt. Angenommen werden dabei im Bereich Süd Einzelhandel (u.a ein Baumarkt) und im Bereich Südwest gewerbliche Nutzungen. Insgesamt wird ein Neuverkehrsaufkommen von ca. 8.400 Kfz/24h unterstellt, das sich auf B15 Nord und Süd sowie die St2084 verteilt. Somit wird die sichere Seite angenommen.

Zusätzlich wird die A94 unterstellt. Die Umfahrung Dorfen wird nicht angesetzt.

Da die bisherigen Untersuchungen auf den Zielhorizont 2025 ausgerichtet waren, das aktuelle Prognosejahr aber inzwischen 2030 darstellt, werden die Werte 2025 um 1% pro Jahr, also um 5%-Punkte bis auf 2030 erhöht.

Bei den bisherigen Untersuchungen wurde die ST 2084 ausschließlich am Kreisverkehr mit der B15 betrachtet. Eine Untersuchung des Knotenpunktes St 2084 / Autobahnanschluss A94 war bisher nicht erforderlich. Für diese Untersuchung erfolgt sie nun an Hand der Verkehrsumlegungen von Prof. Kurzak zu A94.

Daraus ergeben sich die folgend in der Tabelle 1 dargestellten Verkehrsbelastungen für den Prognose-Nullfall 2030:

Querschnitt	Tagesverkehr in Kfz/24h
St 2084 zwischen B15 und Planvorhaben bzw. Autobahnanschluss	7.200
St 2084 östlich Planvorhaben bzw. Autobahnanschluss	6.550
Autobahnanschluss	5.800

Tabelle 1: Querschnittsbelastung Prognose-Nullfall 2030

4 Planfall

4.1 Nutzungs- und Erschließungskonzept

Abbildung 1 zeigt das Planvorhaben.

Auf der Fläche zwischen B15 im Westen, der St 2084 im Norden, dem Autobahnanschluss im Osten und der A 94 im Süden sollen folgende Nutzungen errichtet werden:

- ein Mc Donald´s (39 Stellplätze)
- eine Tankstelle mit 8 Zapfplätzen, Shop und 3 SB-Waschplätzen (17 Stellplätze)
- ein Autohaus auf ca. 1.000 qm Nutzfläche (41 Stellplätze)
- ein Autoteilehandel auf ca. 800 qm Nutzfläche (25 Stellplätze).

4.2 Neuverkehrsaufkommen

Durch die Nutzungen ist mit einem Neuverkehrsaufkommen von ca. 1.400 Kfz/24h zu rechnen. Es verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Nutzungen:

- Mc Donald´s: 570 Kfz/24h
- Tankstelle: 590 Kfz/24h
- Autohaus: 110 Kfz/24h
- Autoteilehandel: 130 Kfz/24h.

Berücksichtigt dabei ist ein Verbundeffekt von 20%; es wird unterstellt, dass nicht jede Fahrt nur durch eine Nutzung verursacht wird, sondern dass Mehrfachnutzungen (z.B. Tanken und Mc Donald´s) auftreten.

Weiterhin werden auch Mitnahmeeffekte angesetzt; dies bedeutet, dass die Nutzungen des Planungsvorhabens zu gewissen Teilen nicht extra angefahren werden, sondern im Zuge bestehender Fahrten aufgesucht werden. Dies ist insbesondere bei Tankstellen der Fall. Es werden Minderungsfaktoren von 0,05% für das Autohaus und den Autoteilehandel, 20% für Mc Donald´s und 40% für die Tankstelle angesetzt.

Die folgende Tabelle zeigt die Berechnungen.

Verkehrsuntersuchung BG Dorfen Südost

Gebiet:	BGF [m ²]	VKF [m ²]	Beschäftigtenverkehr						
			m ² BGF bzw. VKF / Beschäftigtem	Anzahl Beschäftigte	Anzahl Wege/ Beschäftigtem und Tag	Summe Beschäftigtenwege/Tag	MIV-Anteil	PKW-Besetzungsgrad	Summe PKW-Fahrten/ Tag
Autoteilezulieferer	800		60	13	2,75	37	1	1,1	33
Autohaus	1.000		92,5	11	2,75	30	1	1,1	27
McDonald's	350		20	18	2,25	39	1	1,1	36
Tankstelle mit Shop	75		20	4	2,75	10	1	1,1	9

Gebiet:	Kunden-/Besucher-/Geschäftsverkehr						
	Anzahl Kundenwege/ Beschäftigtem	Summe Kundenwege /Tag	MIV-Anteil Kunden-/ Geschäftsverkehr	PKW-Besetzungsgrad	QZV im MIV im Kunden- und Geschäftsverkehr / Tag	Zuschlag Samstag	QZV im MIV im Kundenverkehr / Tag (gesamt)
Autoteilezulieferer	10	133	1	1,05	127		127
Autohaus	10	108	1	1,05	103		103
McDonald's	70	1225	1	1,5	817		817
Tankstelle mit Shop	335	1256	1	1,05	1196		1196

Gebiet:	Güterverkehr		Gesamtverkehr					
	Lkw-Fahrten je Beschäftigtem	Güterverkehrs-Fahrten/ Tag	Summe aller Kfz-Fahrten/ Tag	Verbundeffekt	Gesamtverkehr nach Abzug Verbundeffekt	Mitnahmeeffekt	Gesamtverkehr nach Abzug Verbund- & Mitnahmeeffekt	Gesamtverkehr pro Tag (gerundet)
Autoteilezulieferer	0,10	1	162	0,2	136	0,05	131	130
Autohaus	0,10	1	131	0,2	110	0,05	106	110
McDonald's	0,5	9	861	0,2	698	0,2	567	570
Tankstelle mit Shop	0,50	2	1208	0,2	968	0,4	586	590
							Gesamt	1.400

Tabelle 2: Berechnung Neuverkehr des Planungsvorhabens

4.3 Verkehrsverteilung

Für die Verkehrsverteilung werden die Annahmen aus den Verkehrsuntersuchungen zu den bisherigen Planungsvorhaben westlich der B15, die aus den Planfallumlegungen zur A94 von Prof. Kurzak entnommen und abgestimmt sind, übertragen und geringfügig modifiziert.

Es wird davon ausgegangen, dass 80% des Neuverkehrs von/nach Westen zur B15 Nord und Süd und jeweils 10% von/zur A94 Anschluss Nord sowie von/zur St 2084 Ost orientiert sind.

4.4 Verkehrsmengen

Tabelle 3 zeigt für den Planfall 2030 die prognostizierten Verkehrsmengen für den Tagesverkehr und die beiden Spitzenstunden vormittags und abends.

Für die Ableitung der Spitzenstundenwerte wurde dabei von folgenden Ansätzen ausgegangen:

- Beschäftigtenverkehr:
morgens Quellverkehr 4% und Zielverkehr 25%
abends Quellverkehr 11% und Zielverkehr 2%
- Kundenverkehr:
morgens Quellverkehr 2% und Zielverkehr ebenfalls 2%
abends Quellverkehr 15% und Zielverkehr ebenfalls 15%

Für die Tankstelle wurde davon abweichend sowohl morgens als auch abends eine Vollausslastung bei 100 Zapfvorgängen an den 8 Zapfstellen unterstellt, somit ein Verkehrsaufkommen von 200 Kfz/h.

Querschnitt	Tagesverkehr in Kfz/24h	Morgenspitze in Kfz/h	Abendspitze in Kfz/h
St 2084 zwischen B15 und Planvorhaben bzw. Autobahnanschluss	8.320	620	880
St 2084 östlich Planvorhaben bzw. Autobahnanschluss	6.690	460	650
Autobahnanschluss	5.940	410	580
Planstraße BG Dorfen Südost	1.900	230	350

Tabelle 3: Verkehrsmengen Planfall 2030

Die abendliche Spitzenstunde ist bereits im Bestand höher belastet als die abendliche Spitzenstunde. In Folge der abends zu erwartenden höheren Nutzungsfrequenzen der unterstellten Betriebe bleibt sie auch weiterhin die höher belastete Spitzenstunde.

4.5 Leistungsfähigkeit / Qualität des Verkehrsablaufs

Die Qualität des Verkehrsablaufs wird durch Leistungsfähigkeitsberechnungen gemäß dem Verfahren im Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) [1] für einstreifige Kreisverkehrsplätze bestimmt.

Für den zu untersuchenden Knotenpunkt erfolgen die Berechnungen für beide Spitzenstunden am Vormittag und am Nachmittag.

Die vorhandene bzw. zu erwartende Verkehrsqualität wird in sechs möglichen Qualitätsstufen ausgedrückt. Für signalisierte und unsignalisierte Knotenpunkte werden diese Stufen gemäß HBS [1] wie folgt definiert (vgl. Tabelle 4):

Ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs	Stufe A	Die Verkehrsteilnehmer werden äußerst selten von anderen beeinflusst. Sie besitzen die gewünschte Bewegungsfreiheit in dem Umfang, wie sie auf der Verkehrsanlage zugelassen ist. Der Verkehrsfluss ist frei.
	Stufe B	Die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer macht sich bemerkbar, bewirkt aber nur einer geringe Beeinträchtigung des Einzelnen. Der Verkehrsfluss ist nahezu frei.
	Stufe C	Die individuelle Bewegungsmöglichkeit hängt vielfach vom Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer ab. Die Bewegungsfreiheit ist spürbar eingeschränkt. Der Verkehrszustand ist stabil.
	Stufe D	Der Verkehrsablauf ist gekennzeichnet durch hohe Belastungen, die zu deutlichen Beeinträchtigungen in der Bewegungsfreiheit der Verkehrsteilnehmer führen. Interaktionen zwischen ihnen finden nahezu ständig statt. Der Verkehrszustand ist noch stabil.
	Stufe E	Es treten ständige gegenseitige Behinderungen zwischen den Verkehrsteilnehmern auf. Bewegungsfreiheit ist nur in sehr geringem Umfang gegeben. Geringfügige Verschlechterungen der Einflussgrößen können zum Zusammenbruch des Verkehrsflusses führen. Der Verkehr bewegt sich im Bereich zwischen Stabilität und Instabilität. Die Kapazität wird erreicht.
	Stufe F	Die Nachfrage ist größer als die Kapazität. Die Verkehrsanlage ist überlastet.

Tabelle 4: Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs

Neben der allgemeinen Beschreibung der Qualitätsstufen ist in Tabelle 5 eine Übersicht mit den zulässigen mittleren Wartezeiten für die einzelnen Qualitätsstufen dargestellt.

Zulässige mittlere Wartezeit an...		signalisierten Knotenpunkten	unsignalisierten Knotenpunkten
Ausreichende Qualität des Verkehrsablaufs	Stufe A	≤ 20 s	≤ 10 s
	Stufe B	≤ 35 s	≤ 20 s
	Stufe C	≤ 50 s	≤ 30 s
	Stufe D	≤ 70 s	≤ 45 s
	Stufe E	≤ 100 s	
	Stufe F		

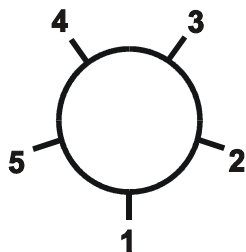
Tabelle 5: Übersicht zulässige mittlere Wartezeiten

Die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigen für beide Spitzenstunden sehr gute Verkehrsverhältnisse und hohe Leistungsfähigkeitsreserven.

Alle Ströme erreichen die Qualitätsstufe A, somit durchschnittliche Wartezeiten unter 10s (siehe Tabellen 6 und 7).

Der Kreisverkehrsplatz ist somit sehr gut geeignet, die prognostizierten Verkehrsmengen abzuwickeln.

Beurteilung eines Kreisverkehrsplatzes



Knotenpunkt: *St 2084 / Anschluss A94 / Dorfen Südost*

Zufahrten:
 Zufahrt 1: *Anschluss A94*
 Zufahrt 2: *St 2084 Ost*
 Zufahrt 3:
 Zufahrt 4: *St 2084 West*
 Zufahrt 5: *BG Dorfen Südost*

Verkehrsdaten:
 Datum:
 Uhrzeit: *Spitzenstunde vormittags*

Knotenverkehrsstärke: *856 Fz/h*
942 Pkw-E/h

Verkehrsströme in Fz/h							Fußgänger Fg/h
von / nach	Ausfahrt 1	Ausfahrt 2	Ausfahrt 3	Ausfahrt 4	Ausfahrt 5	Summe	
Zufahrt 1	0	8	0	84	21	113	0
Zufahrt 2	150	0	0	75	21	246	0
Zufahrt 3	0	0	0	0	0	0	0
Zufahrt 4	123	189	0	0	77	389	0
Zufahrt 5	20	20	0	68	0	108	0
Summe	293	217	0	227	119	856	

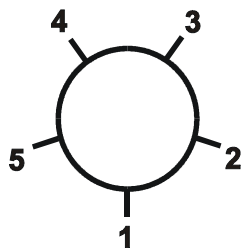
Kapazität der Zufahrten und Verkehrsqualität							
Zufahrt	Verkehrsstärke $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	übergeordnete Verkehrsstärke q_i [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Pkw-E/h]	Sättigungsgrad g_i [-]	Kapazitätsreserve R_i [Pkw-E/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitätsstufe
1	124	305	974	0,13	850	4,2	A
2	271	190	1072	0,25	801	4,5	A
4	428	211	1054	0,41	626	5,7	A
5	119	508	808	0,15	689	5,2	A

Grundkapazität und Einfluss des Fußgängerverkehrs					
Zufahrt	Verkehrsstärke $q_{PE,i}$ [Pkw-E/h]	übergeordnete Verkehrsstärke q_i [Pkw-E/h]	Grundkapazität G_i [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor f_r [-]	Kapazität C_i [Pkw-E/h]
1	124	305	974	1,00	974
2	271	190	1072	1,00	1072
4	428	211	1054	1,00	1054
5	119	508	808	1,00	808

Fahrstreifen Kreis und Zufahrt		
Zufahrt	Anzahl der Fahrstreifen	
	Zufahrt	Kreis
1	1	1
2	1	1
4	1	1
5	1	1

Tabelle 6: Leistungsfähigkeitsberechnung für die morgendliche Spitzenstunde

Beurteilung eines Kreisverkehrsplatzes



Knotenpunkt: St 2084 / Anschluss A94 / Dorfen Südost

Zufahrten: Zufahrt 1: Anschluss A94
 Zufahrt 2: St 2084 Ost
 Zufahrt 3:
 Zufahrt 4: St 2084 West
 Zufahrt 5: BG Dorfen Südost

Verkehrsdaten: Datum:
 Uhrzeit: Spitzenstunde abends

Knotenverkehrsstärke: 1232 Fz/h
 1355 Pkw-E/h

Verkehrsströme in Fz/h							Fußgänger
von / nach	Ausfahrt 1	Ausfahrt 2	Ausfahrt 3	Ausfahrt 4	Ausfahrt 5	Summe	Fg/h
Zufahrt 1	0	10	0	119	32	161	0
Zufahrt 2	211	0	0	103	32	346	0
Zufahrt 3	0	0	0	0	0	0	0
Zufahrt 4	170	265	0	0	110	545	0
Zufahrt 5	33	33	0	114	0	180	0
Summe	414	308	0	336	174	1232	

Kapazität der Zufahrten und Verkehrsqualität							
Zufahrt	Verkehrsstärke q_{PEJ} [Pkw-E/h]	übergeordnete Verkehrsstärke q_{PJ} [Pkw-E/h]	Kapazität C_i [Pkw-E/h]	Sättigungsgrad g_i [-]	Kapazitätsreserve R_i [Pkw-E/h]	mittlere Wartezeit w [s]	Qualitätsstufe
1	177	453	852	0,21	675	5,3	A
2	381	291	986	0,39	605	5,9	A
4	600	302	977	0,61	378	9,5	A
5	198	710	652	0,30	454	7,9	A

Grundkapazität und Einfluss des Fußgängerverkehrs					
Zufahrt	Verkehrsstärke q_{PEJ} [Pkw-E/h]	übergeordnete Verkehrsstärke q_{PJ} [Pkw-E/h]	Grundkapazität C_i [Pkw-E/h]	Abminderungsfaktor f_r [-]	Kapazität C_i [Pkw-E/h]
1	177	453	852	1,00	852
2	381	291	986	1,00	986
4	600	302	977	1,00	977
5	198	710	652	1,00	652

Fahrstreifen Kreis und Zufahrt		
Zufahrt	Anzahl der Fahrstreifen	
	Zufahrt	Kreis
1	1	1
2	1	1
4	1	1
5	1	1

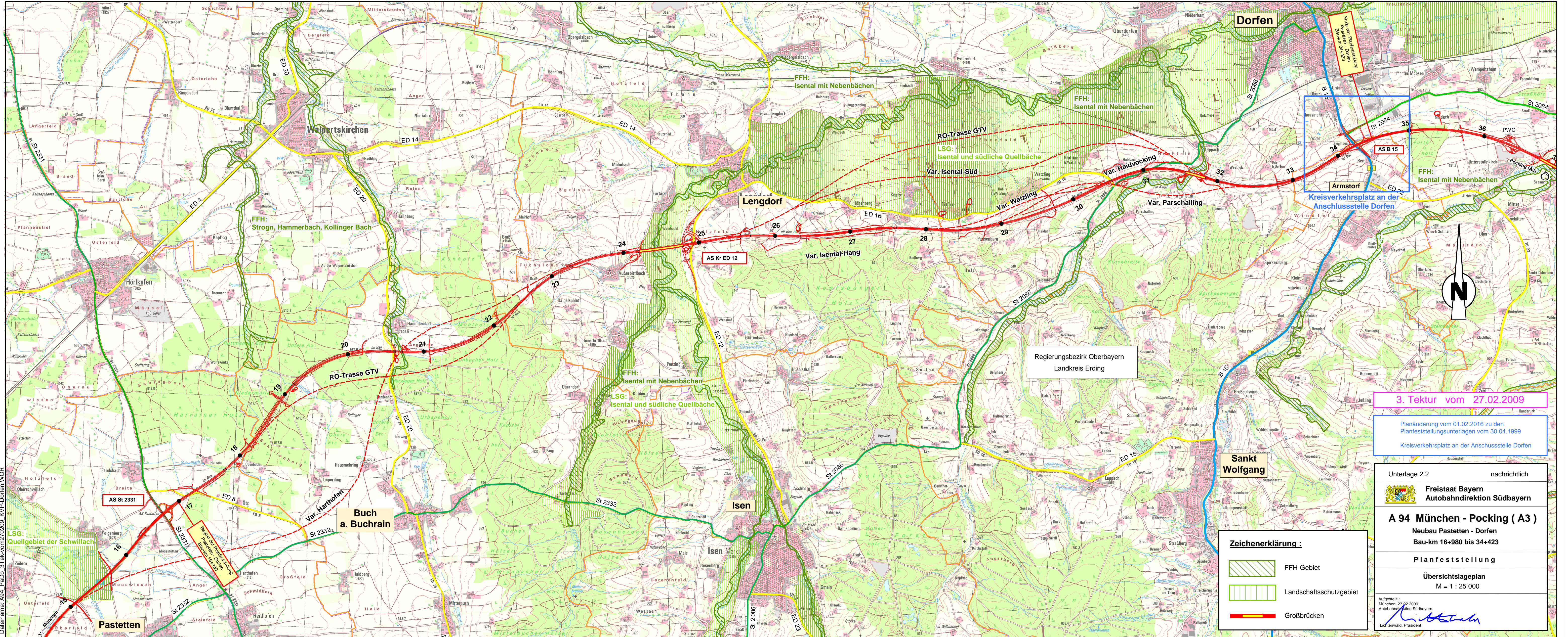
Tabelle 7: Leistungsfähigkeitsberechnung für die abendliche Spitzenstunde

5 Quellenverzeichnis

- [1] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen:
Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS),
Köln, Ausgabe 2001, Fassung 2009.

Dateiname: A94_PaDo_3Tekt-vom270209_KVP-Dorfen.WOR

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



3. Tektur vom 27.02.2009

Planänderung vom 01.02.2016 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999
Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen

Unterlage 2.2 nachrichtlich



A 94 München - Pocking (A3)

Neubau Pastetten - Dorfen
Bau-km 16+980 bis 34+423

Planfeststellung

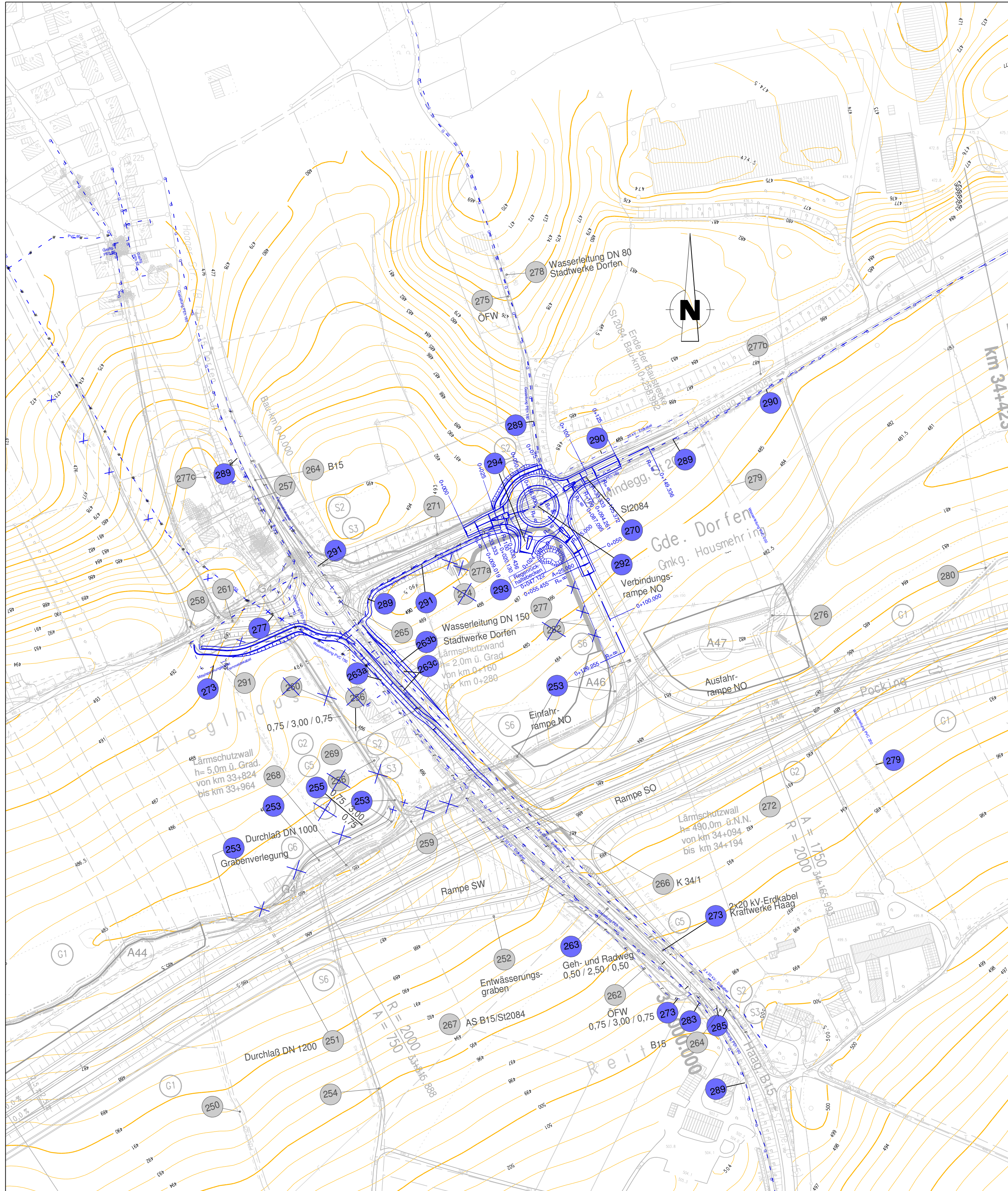
Übersichtslageplan
M = 1 : 25 000

Aufgestellt : München, 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

Zeichenerklärung :

- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Großbrücken

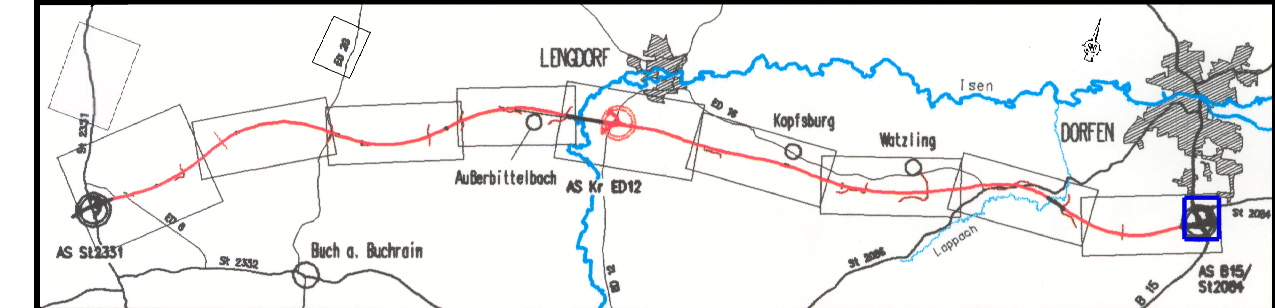
Format : 0,845 x 0,345 = 0,60 qm Datum : 07. September 2015 (von Quadt)



K 34/1 Bau - km 33+983,157
 Überführung der B 15

LW = 2x21,00 m ; LH = mind. 4,70 m
 B. zw. Gel. = 16,75 m ; Krw.= 78 gon

- Legende :
- 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (planfestgestellt)
 - 35 Bauwerksverzeichnis - Nummer (Planänderung)



Planänderung vom 01.02.2016
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 01.02.2016
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen	Sept. 2015	Schmidt/Hofmann

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

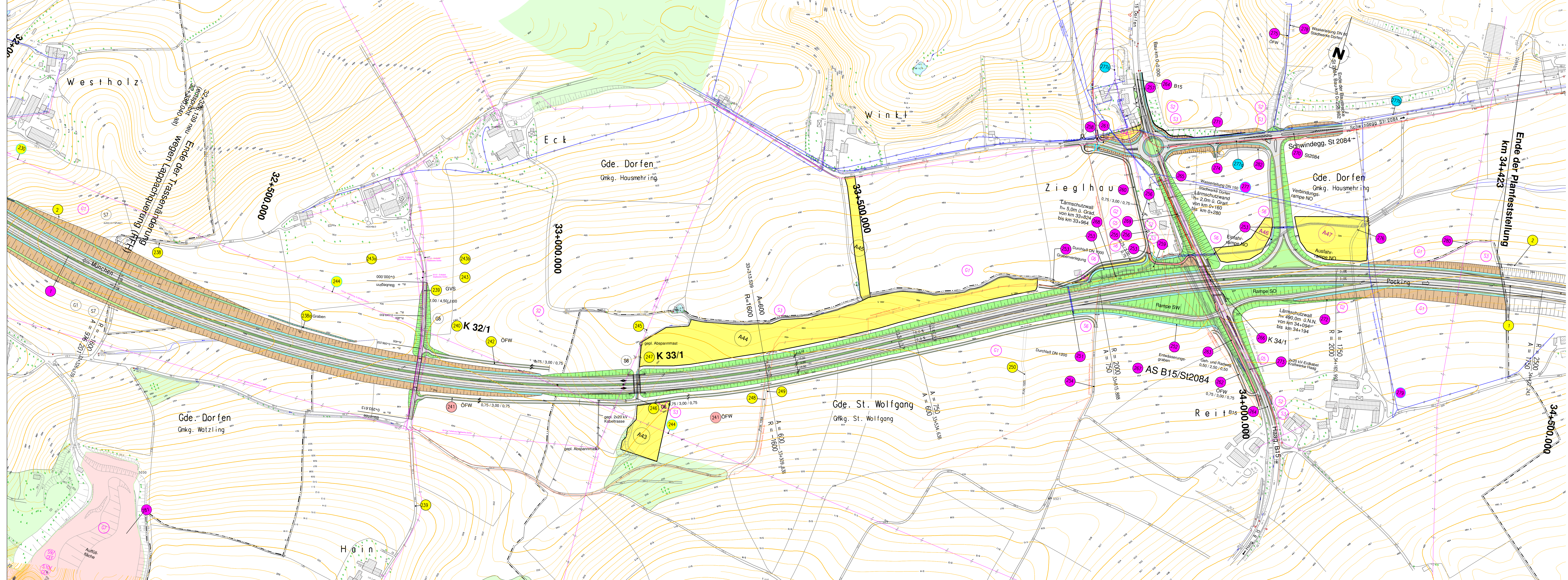
Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage **3E**
 Blatt Nr. **9a**
 Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M.Swita
A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
		Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
Neubau Pastetten - Dorfen				
von km 16+980 bis km 34+423				
Lageplan				
Kreisverkehr Dorfen km 33+500 bis km 34+423				
Maßstab 1 : 2 000				

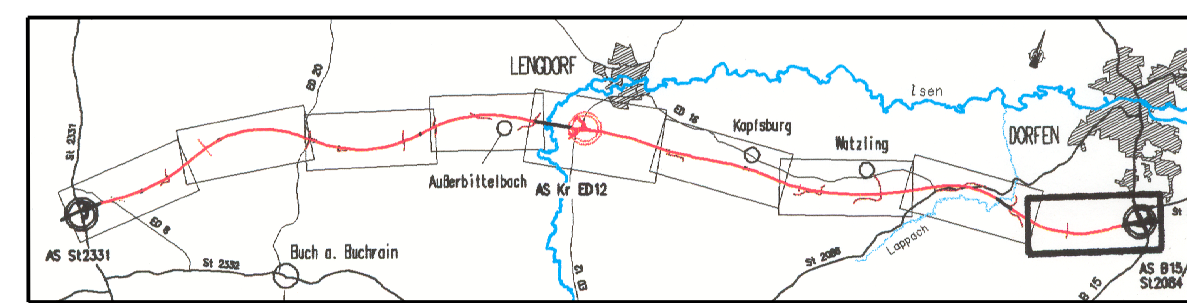
Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
 Woltereck, Präsident



K 32/1 Bau - km 32+792,000 Überführung der GVS "Hainer Straße"	K 33/1 Bau - km 33+117,500 Brücke über einen Graben und Öko - Verbindung
LW = 42,00(2x21,0)m ; LH > 4,70 m B. zw.Gel. = 9,00 m ; Kr ≈ 100 gon	LW = 8,00 m ; LH > 2,00 m B. zw.Gel. = 29,50 m

- Legende :
- Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 31b Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

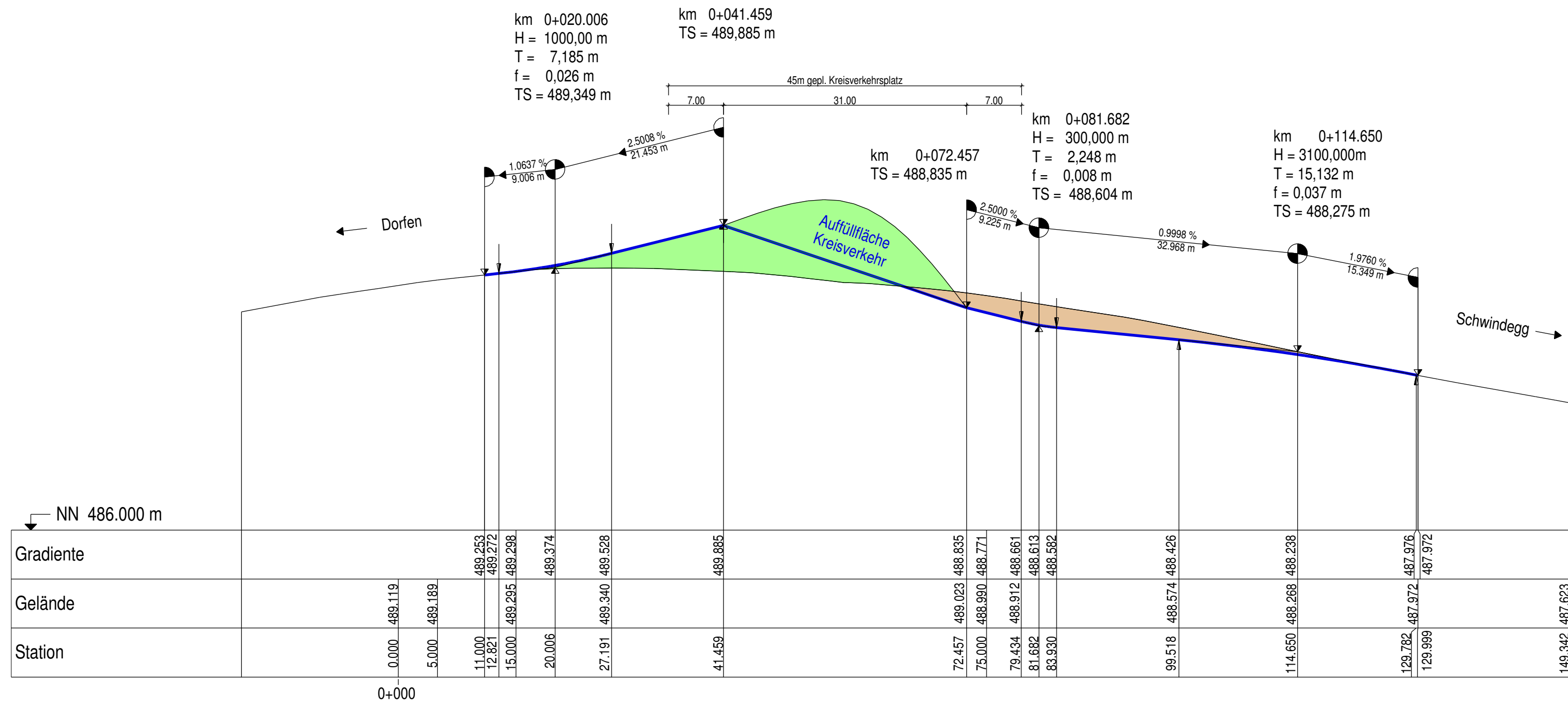
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Siedelstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089 54553-0, Fax 089 54553-200, E-Mail poststelle@abdn.sudbayern.de</small>		Unterlage Blatt Nr. Datum Zeichen	3 T 9
Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423	bearbeitet aufgestellt geprüft	gezeichnet Referat 431 Sachgebiet 43 Abteilung 4	Feb. 2009 Feb. 2009 Feb. 2009
		Lageplan km 32+200 bis km 34+500 Maßstab 1 : 2 000	

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
Woltereck, Präsident

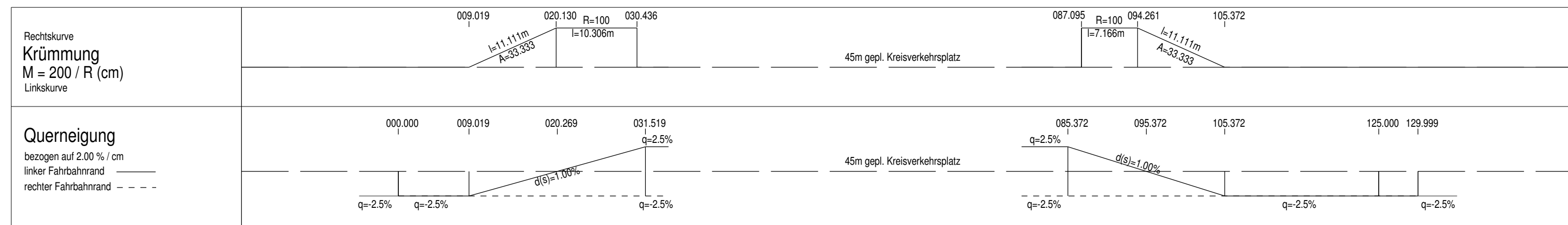
Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern, Az. 22 134-1-A94-6
München, 03.12.2009

NACHRICHTLICH


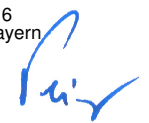
Projekt: Datum:
Planstadium: 01.12.2009
Lufbildfoto, Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



Station	0+000	0+005	0+010	0+015	0+020	0+025	0+030	0+035	0+040	0+045	0+050	0+055	0+060	0+065	0+070	0+075	0+080	0+085	0+090	0+095	0+100	0+105	0+110	0+115	0+120	0+125	0+130	
Gradiente																												
Gelände	489.119	489.189	489.253	489.272	489.298	489.374	489.528	489.885	489.023	488.990	488.771	488.661	488.613	488.582	488.426	488.268	488.238	487.976	487.972	487.972	487.972	487.972	487.972	487.972	487.972	487.972	487.972	487.623



Planänderung vom 01.02.2016
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>			Unterlage	4E
			Blatt Nr.	32
			Datum	Zeichen
Planänderung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis 34+423	bearbeitet	gezeichnet	Aug. 2014	Schmidt
	aufgestellt	Referat	Aug. 2014	Köhl
		Sachgebiet	Aug. 2014	Frischeisen
	geprüft	Abteilung	Aug. 2014	Peiker
Höhenplan St 2084 Planänderung Kreisverkehr Dorfen bei km 34+100 Maßstab 1 : 500 / 50				
Aufgestellt: München, den 01.02.2016 Autobahndirektion Südbayern  Peiker, Leitender Baudirektor				
Projekt:			Datum:	

Planfeststellung

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstige Anlagen
für die

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

1. Tektur vom 31.10.2002

(die geänderten Textteile sind mit Roteintrag gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

Planänderungen vom 22.10.2010

(die geänderten Textteile sind mit Grüneintrag gekennzeichnet)

Planänderung vom 01.02.2016

(die geänderten Textteile sind mit Dunkelblaeintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 01.02.2016

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
253	33+724 - 34+114 nördlich	Verlegung eines Entwässerungsgrabens (Gorgenbach) mit 2 Durchlässen	a) Stadt Dorfen b) Stadt Dorfen und jeweiliger Straßenbaulastträger im Bereich der Durchlässe	<p>Von km 33+724 bis km 34+114 wird der bestehende Entwässerungsgraben (Gewässer 3. Ordnung) durch die Baumaßnahme berührt und muss in zwei Teilbereichen verlegt werden. Der Entwässerungsgraben wird mit je einem Durchlass DN 1000 durch die ÖFW lfd.Nr. 255 und lfd. Nr. 259 und mit je einem Durchlass DN 1500 unter der zu verlegenden Bundesstraße 15 lfd.Nr. 264 und der Anschlussstellenrampe lfd.Nr. 267 unterführt.</p> <p>Die Durchlässe werden nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nr. S 7).</p> <p>Die Verlegungsbereiche werden möglichst naturnah ausgebildet (siehe lfd.Nrn G4 und G6).</p> <p>Die Unterhaltung des Graben obliegt im Bereich der Durchlässe dem jeweiligen Straßenbaulastträger und in den übrigen Verlegungsbereichen der Stadt Dorfen (Art. 43, Abs. 1, Nr. 3 und Abs. 4 BayWG).</p>
254	33+814	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ----	<p>Bei km 33+814 wird ein Privatweg ohne eigene Flurnummer von der A94 überbaut.</p> <p>Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz.</p>
255	33+784	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1368, Gmkg. St. Wolfgang	a) Die Beteiligten b) ---	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1368, Gemarkung St. Wolfgang wird durch die A 94 auf eine Länge von rd. 80 m überbaut. Der Weg entfällt in diesem Bereich.</p> <p>Der Weg wird an die nördliche Grunderwerbsgrenze und südlich der vorhandenen Scheune verlegt.</p> <p>Ausbaulänge: rd. 170 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p> <p>Träger der Straßenbaulast sind die Gemeinden St. Wolfgang und Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStiWG).</p>
256	33+816	Zufahrten	a) und b) Die Eigentümer	<p>Die von der Bundesstraße 15 zu dem Anwesen auf Fl.Nr. 264 bestehende Zufahrt ist nach der Bundesstraßenverlegung lfd.Nr. 264 nicht mehr möglich und wird aufgelassen. Als Ersatz werden von dem ÖFW Fl.Nr. 121/1 2 neue Zufahrten zu den Wohngebäuden dieses Anwesens angelegt.</p> <p>Baulänge: rd. 15 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Die neuen Zufahrten werden Privatwege.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
257	33+904 nördlich, B15 lfd. Nr. 264	Zufahrten	a) und b) Die Eigentümer	<p>Die von der Bundesstraße 15 zu den Anwesen auf den Fl. Nrn. 250/2, 250/4, 250/5 und 64 bestehenden Zufahrten werden der Bundesstraßenverlegung lfd.Nr. 264 angepasst.</p> <p>Baulänge: je rd. 10 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Die angepassten Zufahrten bleiben Privatwege.</p>
258	33+834 nördlich, GVS lfd. Nr. 261	Öffentliche Feld- und Waldwege Fl. Nrn. 247 und 269 Gmkg. Hausmehring	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Die an der GVS lfd. Nr. 261 bestehenden Zufahrten der Wege Fl. Nrn. 247 und 269 Gmkg. Hausmehring werden der Gemeindestraßenverlegung lfd. Nr.261 angepasst.</p> <p>Baulängen: rd. 10 m und 15 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG)</p>
259	33+904	Öffentliche Feld- und Waldwege Fl.Nr. 1395/1 und 1368/1 Gmkg. St. Wolfgang	a) Gde. Sankt Wolfgang b) --	<p>Die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.Nr. 1395/1 und 1368/1 Gmkg. St. Wolfgang werden auf eine Länge von rd. 100 m von der A 94 überbaut.</p> <p>Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz und über den ÖFW lfd.Nr. 262 abgewickelt werden.</p>
260	33+904	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 121/1 Gmkg. Hausmehring	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 121/1 Gmkg. Hausmehring wird von der Baumaßnahme berührt, im nördlichen Bereich verlegt und an die GVS lfd. Nr. 261 angebunden und im bestehen bleibenden Bereich auf 3,00 m verbreitert.</p> <p>Baulänge: rd. 90 m Länge der Verbreiterung: rd. 120 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
261	33+884 nördlich 0+110 B15 lfd.Nr. 264	Gemeindeverbindungsstraße	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Bei km 33+884 wird nördlich der Autobahn die GVS nach Winkel von der gem. lfd.Nr. 264 zu verlegenden Bundesstraße 15 berührt, auf einer Länge von 120 m verlegt und an den neu zu errichtenden Kreisverkehrsplatz lfd. Nr. 265 angepasst.</p> <p>Baulänge: rd. 120 m</p> <p>Regelquerschnitt RQ 7,5</p> <p>Fahrbahnbreite: 2 x 2,75 m 5,50 m</p> <p>Bankette: 2 x 1,00 m 2,00 m</p> <p>Kronenbreite: 7,50 m</p> <p>Oberbau: Bauklasse III gem. RStO-01.</p> <p>Die neue Straßenstrecke wird zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Dorfen (Art. 47, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Die vorhandene GVS wird in Teilbereichen nicht mehr benötigt, aufgelassen und rekultiviert (siehe lfd.Nr. G4).</p>
262	33+984 südlich, 0+410- 0+510 B 15 lfd.Nr.264	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gde. St. Wolfgang	<p>Der ÖFW Fl.Nr. 394/18 wird auf eine Länge von rd. 240 m von der Baumaßnahme berührt und überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird zur Erschließung der südlich der A 94 und westlich der zu verlegenden Bundesstraße 15 lfd.Nr. 264 gelegenen Grundstücke ein neuer ÖFW errichtet, der bei km 0+510 an die B 15 angebunden wird.</p> <p>Ausbaulänge: rd. 140 m</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m</p> <p>Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m</p> <p>Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Die neue Straßenstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde St. Wolfgang (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Die Ersatzmaßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Juli 2000. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (31.07.1998).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
263	33+984 0+250 0+300 - 0+530 B 15 lfd.Nr. 264	Geh- und Radweg	a) und b) Gde. St. Wolfgang	<p>Der auf der westlichen Seite der Bundesstraße 15 bestehende Geh- und Radweg wird von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei schließt der neue Geh- und Radweg im Süden an den bestehenden an und wird mit dem Überführungsbauwerk der B 15 lfd.Nr. 266 über die Autobahn geführt und nördlich der Autobahn an den ÖFW lfd.Nr. 259 angebunden anschließend parallel der B 15 in nördlicher Richtung weitergeführt und an den Geh- und Radweg lfd. Nr. 263a angebunden.</p> <p>Ausbaulänge: rd. 250 360 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Oberbau: Asphaltbefestigung gem. RStO-11 12.</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt der Gemeinde St. Wolfgang.</p>
263a	33+984 0+100 - 0+300 westlich der B 15 lfd.Nr. 264	Geh- und Radweg	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Der Geh- und Radweg auf der nördlichen Seite der A 94 und westlich der B 15 wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dabei schließt der neue Geh- und Radweg im Süden an den Weg lfd. Nr. 263 an und wird nach Norden parallel zur B 15 Richtung bestehende Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 265 geführt. Anschließend mündet er in die GVS lfd. Nr. 261 und wird an den von Norden kommenden bestehenden Geh- und Radweg angeschlossen.</p> <p>Oberbau: Asphaltbefestigung gem. RStO-12.</p> <p>Ausbaulänge: rd. 270 m Fahrbahnbreite: 3,00 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,00 m</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt der Stadt Dorfen.</p>
263b	33+984 0+100 - 0+250 östlich der B 15 lfd.Nr. 264	Geh- und Radweg	a) und b) Stadt Dorfen	<p>Nördlich der A 94 und östlich der B 15 wird ein Geh- und Radweg gebaut. Er beginnt östlich der Bushaltestelle lfd. Nr. 263c und läuft nach Norden parallel entlang der B 15 bis zur bestehenden Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 265. Anschließend biegt der Weg nach Osten ab und liegt südlich der Staatsstraße St 2084. Vor der Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 292 teilt sich der Weg auf. Ein Teil wird über die St 2084 geführt und an den ÖFW lfd. Nr. 275 angeschlossen. Der andere Teil führt entlang des Weges lfd. Nr. 294 in das Gewerbegebiet.</p> <p>Oberbau: Asphaltbefestigung gem. RStO-12.</p> <p>Ausbaulänge: rd. 250 m Fahrbahnbreite: 2,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 3,50 m</p> <p>Die Unterhaltung des Geh- und Radweges obliegt der Stadt Dorfen.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
263c	33+984 nördlich 0+200 beidseitig der B 15	Busbuchten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei km 0+200 der B 15 werden beidseitig Busbuchten hergestellt.</p> <p>Gesamtlänge je Bucht: rd. 90 m max. Breite: 3,00 m</p> <p>Die Unterhaltung der Busbuchten obliegt der Bundesrepublik Deutschland und wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
264	33+983	Bundesstraße 15 Fl.Nr. 59, Gmkg. Hausmehring, Fl.Nr. 394, Gmkg. St. Wolfgang	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei km 33+983 wird die bestehende B 15 von der Baumaßnahme berührt, geringfügig verlegt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die zu verlegende Bundesstraße erhält an den Einmündungsbereichen der Staatsstraße 2084 und der GVS lfd. Nr. 264 eine Kreisverkehrsanlage und an den südlichen Anschlussstellenrampen der Anschlussstelle lfd. Nr. 267 Aufweitungen mit Linksabbiegespuren.</p> <p>Baulänge: rd. 560 m Regelquerschnitt RQ 10,5 Fahrbahnbreite: 7,50 m Bankette: 2 x 1,50 3,00 m Kronenbreite: 10,50 m</p> <p>Oberbau: Bauklasse I gem. RStO-01.</p>
265	33+934 nördlich 0+110 B15 lfd. Nr. 264	Kreisverkehrsanlage	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei km 33+934 wird nördlich der A 94 im Zuge der Bundesstraße 15 ein Kreisverkehrsplatz (Knotenpunktgrundform RAS-K-1) neu gebaut. An den Kreisverkehrsplatz werden die Bundesstraße 15 lfd. Nr. 264, die Staatsstraße 2084 lfd. Nr. 270 und die GVS lfd. Nr. 261 angebunden.</p> <p>Innendurchmesser: 31 m Außendurchmesser: 45 m</p> <p>Oberbau: Bauklasse III gem. RStO 01.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und Abs 3a FStRG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p>
266	33+983	Überführung der Bundesstraße 15 lfd.Nr. 264, K 34/1		<p>Die zu verlegende Bundesstraße 15 lfd.Nr. 264 wird bei km 33+983 mit einem Bauwerk über die Autobahn überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 2 x 21 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 78 gon</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
267	33+983	Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3) Anschlussstelle B 15/St 2084	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Bundesstraße 15 und die Staatsstraße 2084 werden über eine Anschlussstelle an die neue Bundesautobahn A 94 angebunden.</p> <p>Dabei wird die Südseite (Fahrbahn München – Pocking) mit Parallelrampen an die Bundesstraße 15 und die Nordseite (Fahrbahn Pocking - München) mit einer Verbindungsrampe an die Staatsstraße 2084 angebunden.</p> <p>Querschnitte: Verbindungsrampe mit Gegenverkehr: Fahrbahnbreite: 7,50 m Bankette: 2 x 1,50 m 3,00 m Kronenbreite: 10,50 m</p> <p>Verbindungsrampen mit Richtungsverkehr: Fahrbahnbreite: 5,50 m Bankette: 2 x 1,50 m 3,00 m Kronenbreite: 8,50 m</p> <p>Oberbau: Bauklasse II gem. RStO-01.</p> <p>Die Anschlussstelle wird Bestandteil der Bundesautobahn A 94 (§ 1 Abs. 3 FStrG).</p>
268	33+824 - 33+964 nördlich	Lärmschutzwall	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von km 33+824 bis km 33+964 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung des Taggrenzwertes gem. 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 5,0 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1:1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd.Nr. G2).</p>
269	33+964 nördlich, 0+160 - 0+280 B 15 lfd.Nr. 264	Lärmschutzwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von km 0+160 bis km 0+280 entlang der zu verlegenden Bundesstraße eine Lärmschutzwand, die die Einhaltung des Taggrenzwertes gem. 16 BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt. Die Höhe über Gradiente beträgt 2,0 m.</p> <p>Die Lärmschutzwand wird teilweise begrünt (siehe lfd.Nr. G2).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
270	33+884 - 34+184 nördlich 0+000 - 0+276 St 2084	Verlegung und Aufweitung der Staatsstraße 2084	a) und b) Freistaat Bayern	<p>Die bestehende Staatsstraße 2084 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Hierbei wird die Staatsstraße wegen der gem. lfd.Nr. 264 zu verlegenden Bundesstraße 15 geringfügig angehoben im Bereich der Einmündung der nördlichen Anschlussstellenrampe lfd.Nr. 267 für eine Linksabbiegespur aufgeweitet und im Einmündungsbereich zur B 15 an den neu zu errichtenden Kreisverkehrsplatz lfd. Nr 265 angepasst.</p> <p>Im Bereich der nordöstlichen Verbindungsrampe (siehe lfd. Nr. 267) wird die St 2084 an eine neue Kreisverkehrsanlage lfd. Nr. 292 angeschlossen.</p> <p>Baulänge: rd. 280 m Regelquerschnitt RQ 9,5 Fahrbahnbreite (ohne Aufweitung) 2 x 3,25 6,50 m max. Aufweitung 3,50 + 2 x 3,25 10,00 m Bankette: 2 x 1,50 m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m</p> <p>Die Unterhaltung des neuen Straßenstückes obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 41, Abs. 1, S. 1 BayStrWG).</p>
271	33+884 nördlich 0+000 - 0+110 B 15 0+000 - 0+130 St 2084	Stützkonstruktion	a) --- b) jeweiliger Straßenbaulastträger an B 15: Bundesrepublik Deutschland an St 2084: Freistaat Bayern	<p>Um die östlich der Bundesstraße 15 und nördlich der Staatsstraße 2084 vorhandenen Biotopbestände zu schützen, wird eine entsprechende Stützkonstruktion errichtet. Die Unterhaltung dieser Stützkonstruktion obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger (siehe lfd.Nr. S 3).</p>
272	34+094 – 34+194 südlich	Lärmschutzwall	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Straßenbaulastträger errichtet von km 34+094 bis km 34+194 entlang der südöstlichen Anschlussstellenrampe lfd. Nr. 261 einen Lärmschutzwall, der die Einhaltung der Grenzwerte gem. 16. BlmschV bei der prognostizierten Verkehrsmenge sicherstellt.</p> <p>Die Höhe über NN beträgt 490,0 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall erhält eine Böschungsneigung von 1: 1,5 und eine Kronenbreite von 1,0 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall wird teilweise bepflanzt (siehe lfd. Nr. G2).</p>
273	33+974	2 x 20 kV - Erdkabel	a) und b) Kraftwerke Haag GmbH	<p>Das entlang der Bundesstraße 15 liegende 2 x 20 kV - Erdkabel der Kraftwerke Haag GmbH wird von der Autobahn und der gem. lfd.Nr. 264 zu verlegenden Bundesstraße überbaut.</p> <p>Das Kabel wird, soweit erforderlich, verlegt und baulich gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p> <p>Der Verlauf des verlegten Kabels ist im Lageplan dargestellt.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
274	34+004 nördlich 0+085 St 2084	Zufahrt zur St 2084	a) --- b) Stadt Dorfen	<p>Von der gem. lfd.Nr. 270 zu verlegenden St 2084 wird auf der Südseite eine Zufahrt zu dem von der Stadt Dorfen geplanten Gewerbegebiet errichtet.</p> <p>Baulänge: rd. 20 m Straßenquerschnitt RQ 9,5 Fahrbahnbreite: 2 x 3,25 m 6,50 m Bankette: 2 x 1,50 m 3,00 m Kronenbreite: 9,50 m</p> <p>Oberbau: Bauklasse IV gem. RStO-01.</p>
275	34+094 nördlich 0+180 St 2084	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) Stadt Dorfen b) ---	<p>Die bestehende Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.Nr. 26 Gemarkung Dorfen wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der nördlich der St 2084 gelegenen Grundstücke ist künftig nur noch auf dem bestehenden Weg aus Richtung Unterhausmehring gewährleistet.</p>
276	34+194	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 34+194 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 50 m überbaut. Als Ersatz dient das bestehende Wegenetz in Verbindung mit dem Bauwerk lfd.Nr. 266.</p>
277	33+834- 34+104 nördlich 0+160 B 15	Wasserleitung DN 150	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Die Wasserleitung DN 150 der Stadtwerke Dorfen wird von der gem. lfd.Nr. 264 zu verlegenden Bundesstraße 15 und von der Verbindungsrampe NO der Anschlussstelle B 15/St 2084 lfd.Nr. 267 berührt.</p> <p>Die Wasserleitung wird in den Überbauungsbereichen, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p><i>Die Leitung ist von Wasserschieber westlich der B 15 bis Schieberkreuz Reit ausser Betrieb!</i></p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
277a	33+890 – 34+423 nördlich 0+110 B 15	20 kV Erdkabelsystem	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Das Erdkabelsystem der Stadtwerke Dorfen wird von der gem. lfd. Nr. 264 zu verlegenden Bundesstraße B15 und der zu verlegenden Staatsstraße St 2084 lfd. Nr. 270 berührt.</p> <p>Das Kabelsystem wird in den Überbauungsbereichen, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

 enthält gem. Planänderung vom
01.02.2016

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
277b	33+890 – 34+423 nördlich 0+110 B 15	Wasserleitung DN 230	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Die Wasserleitung DN 230 der Stadtwerke Dorfen wird von der gem. lfd. Nr. 264 zu verlegenden Bundesstraße 15 und der zu verlegenden Staatsstraße St 2084 lfd. Nr. 270 berührt.</p> <p>Die Wasserleitung wird in den Überbauungsbereichen, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
277c	33+880	0,4 kV Freileitung	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Die 0,4 kV Freileitung Oberhausmehring – Ziegelhaus wird als Erdkabel verlegt.</p> <p>Das 0,4 kV Erdkabel Oberhausmehring – Ziegelhaus wird von der gemäß lfd. Nr. 261 zu verlegenden GVS berührt.</p> <p>Das Erdkabel wird in dem Überbauungsbereich, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
278	34+182 nördlich 0+180 - 0+275 St 2084	Wasserleitung DN 80	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Die Wasserleitung DN 80 der Stadtwerke Dorfen wird von der zu verlegenden Staatsstraße lfd.Nr. 270 berührt.</p> <p>Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
279	34+217	Wasserleitung DN 200	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Die bei km 34+217 kreuzende Wasserleitung der Stadtwerke Dorfen wird von der A 94 berührt.</p> <p>Die Wasserleitung wird, soweit erforderlich, verlegt und gesichert.</p> <p>Die Leitung ist von Übergabschacht Reit bis Schieberkreuz Reit ausser Betrieb!</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
280	34+350	20 kV-Freileitung	a) und b) Kraftwerke Haag GmbH	<p>Bei km 34+350 kreuzt eine Freileitung der Kraftwerke Haag GmbH die Autobahn.</p> <p>Der in der südlichen Autobahnböschung gelegene Leitungsmast wird abgebaut und in einem Abstand von 28 m zum befestigten Rand der Autobahn neu errichtet.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
281	32+400 südlich	Auffüllung	a) und b) Die Eigentümer	<p>Landschaftsgerechte Einbindung der Überschussmassen auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212, 1213 Gmkg. Watzling (Kiesgrube bei Osendorf).</p> <p>Die Auffüllfläche wird als Gestaltungsfläche G7ausgebildet und teilweise mit vorgezogenen Schutzmaßnahmen S10/CEF und S9/CEF versehen.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p>
281E	32+400 Südlich	Auffüllung	a) und b) Die Eigentümer	<p>Landschaftsgerechte Auffüllung und Aufschüttung der Überschussmassen auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1194, 1195, 1211, 1212, 1213 Gmkg. Watzling (Kiesgrube bei Osendorf).</p> <p>Die Überschussmassen werden nach den geltenden Regeln der Technik lagenweise eingebaut und verdichtet. Das bestehende und ursprüngliche Geländereief wird dabei überschüttet. Die Form der Auffüllung ist abhängig von der tatsächlichen Beschaffenheit des anfallenden Aushubmaterials. Die mögliche Böschungsneigung ist auf ein maximales Steigungsverhältnis von 1:2 begrenzt.</p> <p>Die Auffüllfläche wird als Gestaltungsfläche G7E ausgebildet (re-kultiviert) und teilweise mit vorgezogenen Schutzmaßnahmen S 10E/CEF und S 9E/CEF versehen.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p>
282	34+000 nördlich	Privatweg des Bundes	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um die Zufahrt zur Ausgleichsfläche A 46 zu ermöglichen wird nördlich der Autobahn bei km 34+ 000 ein Privatweg des Bundes errichtet.</p> <p>Baulänge: ca. 180 m Fahrbahnbreite: 3 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p>
283E	32+440 - 32+505 Südlich	vorübergehende Errichtung eines WW	a) und b) Die Eigentümer	<p>Um den Massentransport zur Deponie für Überschussmassen bei Osendorf (lfd.Nr. 281E) während der Bauzeit sicher zu stellen, wird auf den Fl. Nr. 1205, 1206, 1208, 1209, 1210, 1211, Gmkg. Watzling, vorübergehend ein WW errichtet.</p> <p>Baulänge: rund 370 m Fahrbahnbreite: 6,00 m Bankette: 2 x 0,50 m Kronenbreite: 7,00 m Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen gilt Entschädigungsrecht.</p>

entfällt gem. Planänderung vom 22.10.2010

entfällt gem. Planänderung vom 01.02.2016

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
284	25+045 – 32+450	Rigolen zur Böschungsentwässerung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur dauerhaften Böschungsentwässerung werden in den unten aufgeführten Bereichen Rigolen erforderlich, welche die wasserführenden Schichten erfassen und entwässern. Die Rigolen sind mit einer Tiefe von ca. 1,5 m und einer Breite von ca. 1,0 m geplant. Als typische Achsabstände zwischen den einzelnen Rigolen sind 6 m bis 8 m vorgesehen. Die Rigolen sollten miteinander Y-artig verbunden werden, bei größeren Rigolenlängen können auch mehrere Y-Stränge erforderlich werden.</p> <p>Die Anordnung der Rigolen ist in der an der Richtungsfahrbahn Mühldorf (Fahrbahn A) angrenzenden Einschnittsböschung (südlich der A 94) in folgenden Bereichen vorgesehen: km 25+045 bis km 25+700, km 25+800 bis km 26+090, km 26+470 bis km 26+750, km 28+000 bis km 28+400, km 29+064 bis km 30+500 und km 32+150 bis km 32+400.</p> <p>In der an der Richtungsfahrbahn München (Fahrbahn B) angrenzenden Einschnittsböschung (nördlich der A 94) ist die Anordnung der Rigolen in folgenden Bereichen vorgesehen: km 25+045 bis km 25+700, km 25+800 bis km 26+090, km 29+065 bis km 30+500 und km 32+250 bis km 32+450.</p> <p>Die Höhen der Rigolenoberkanten werden im Rahmen der Aushubarbeiten überprüft und angepasst.</p>
285	26+620 – 27+440 Südlich	Bohrpfahlwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen km 26+620 und km 27+440 wird eine Bohrpfahlwand mit einer Höhe von 3,0 m über Fahrbahnrand errichtet. An den Enden wird die Bohrpfahlwand zur Verbesserung der Gestaltung mit einer Neigung von 1:5 bis auf 1 m Höhe abgetrept.</p> <p>Die Regelböschungsneigung wird an dieser Stelle von 1:1,5 auf 1:2 vermindert, wodurch am Böschungsfuß Stützwände erforderlich werden, um die bereits planfestgestellten Grunderwerbsgrenzen einzuhalten.</p> <p>Im Zuge des Voraushubs werden die genauen Bereichsgrenzen für die Querschnitte mit Stützwänden überprüft</p>
286	29+350 – 29+750 Südlich	Bohrpfahlwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen km 29+350 und km 29+750 wird eine Bohrpfahlwand errichtet. Die Höhe über Fahrbahnrand beträgt 4,0 m. An den Enden wird die Bohrpfahlwand zur Verbesserung der Gestaltung mit einer Neigung von 1:5 bis auf 1 m Höhe abgetrept.</p> <p>Die Regelböschungsneigung wird an dieser Stelle von 1:1,5 auf 1:2 vermindert, wodurch am Böschungsfuß Stützwände erforderlich werden, um die bereits planfestgestellten Grunderwerbsgrenzen einzuhalten. Um eine ausreichende Standsicherheit der Einschnittsböschungen zu gewährleisten, werden darüber hinaus in Teilbereichen zusätzliche Sickerstützscheiben erforderlich.</p> <p>Im Zuge des Voraushubs werden die genauen Bereichsgrenzen für die Querschnitte mit Stützwänden überprüft</p>

Bauwerksverzeichnis

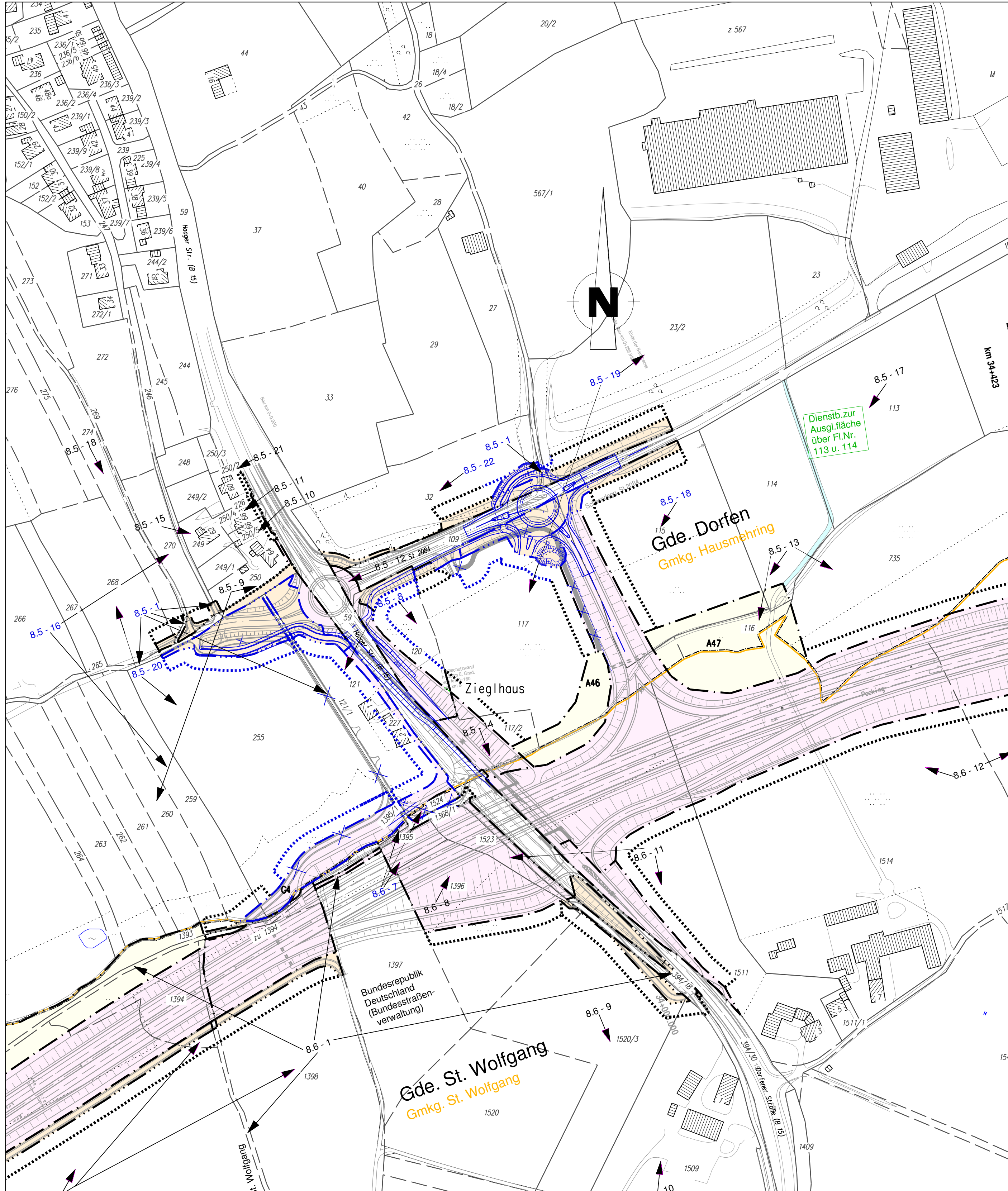
A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
287	29+400 – 30+000 Nördlich	Bohrpfahlwand	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zwischen km 29+400 und km 30+000 wird eine Bohrpfahlwand errichtet. Die Höhe über Fahrbahnrand beträgt 3,0 m. An den Enden wird die Bohrpfahlwand zur Verbesserung der Gestaltung mit einer Neigung von 1:5 bis auf 1 m Höhe abgetrept.</p> <p>Die Regelböschungeneigung wird an dieser Stelle von 1:1,5 auf 1:2 vermindert, wodurch am Böschungsfuß Stützwände erforderlich werden, um die bereits planfestgestellten Grunderwerbsgrenzen einzuhalten. Darüber hinaus werden in Teilbereichen zusätzliche Sickerstützscheiben erforderlich, um eine ausreichende Standsicherheit der Einschnittsböschungen zu gewährleisten.</p> <p>Im Zuge des Voraushubs werden die genauen Bereichsgrenzen für die Querschnitte mit Stützwänden überprüft</p>
288	25+045 – 32+750	Einschnittsböschung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Die Regelböschungeneigung wird in diesem Bereich von 1:1,5 auf 1:2 vermindert.
289	33+959 33+930 – 34+423 nördlich	Gasleitung DN 160	a) und b) Stadtwerke Dorfen	<p>Bei km 33+959 kreuzt die Gasleitung der Stadtwerke Dorfen die A 94. Die Leitung verläuft parallel zur B 15. Vom Kreisverkehrsplatz lfd. Nr. 265 verläuft ein Teil der Gasleitung nach Osten entlang der Staatsstraße 2084 über die Kreisverkehrsanlage mit der lfd. Nr. 292.</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst und gesichert.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
290	34+100 nördlich	20 kV Erdkabel	a) Kraftwerke Haag b) Kraftwerke Haag	<p>Bei km 34+100 verläuft nördlich der A 94 ein 20 kV-Erdkabel der Kraftwerke Haag. Das Kabel verläuft entlang des Weges lfd. Nr. 275 bis zum Kreisverkehrsplatz lfd. Nr. 292 und anschließend östlich entlang der St 2084.</p> <p>Das Kabel wurde in den Planfeststellungsunterlagen bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Kostentragung wird nach privatem Recht in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>
291	34+100 nördlich	mehrere Telekommunikationslinien	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Bei km 34 +100 nördlich der BAB A 94 im Bereich der Kreisverkehrsanlage lfd Nr. 292 werden mehrere Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																																																																																											
1	2	3	4	5																																																																																																																											
S 6	16+980 - 33+726 34+423	Schutzmaßnahme unter den Brückenbauwerken sowie bei Durchlässen zur tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten: Die Flächen unterhalb der folgenden Brückenbauwerke werden durch Bodenabtrag so gestaltet, dass dort nach Ansaat von Samenmischungen für Feuchtwiesen bzw. durch Sukzession wechselfeuchte bzw. periodisch überschwemmte Feuchtbereiche entstehen entlang der Fließgewässer als (Ufer-) Randstreifen unter Verwendung von standorttypischen Gesteinen und Böden gestaltet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Brücke über</th> <th>km</th> <th>Bauwerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Harrainer Bach</td><td>km 17+732</td><td>K 17/2 (lfd. Nr. 15)</td></tr> <tr><td>Strogen</td><td>km 19+169</td><td>K 19/1 (lfd. Nr. 39)</td></tr> <tr><td>Hammerbach</td><td>km 20+704</td><td>K 20/2 (lfd. Nr. 61)</td></tr> <tr><td>Quellbach</td><td>km 22+383</td><td>K 22/2 (lfd. Nr. 81)</td></tr> <tr><td>Isental</td><td>km 24+497,5</td><td>K 24/1 (lfd. Nr. 116)</td></tr> <tr><td>Tälchen</td><td>km 25+687</td><td>K 25/2 (lfd. Nr. 145)</td></tr> <tr><td>Tälchen</td><td>km 26+331</td><td>K 26/1 (lfd. Nr. 156)</td></tr> <tr><td>Wilddurchl. Graben</td><td>km 26+290,5</td><td>K 26/1a (lfd. Nr. 156)</td></tr> <tr><td>Tälchen</td><td>km 27+589</td><td>K 27/1 (lfd. Nr. 171)</td></tr> <tr><td>Tälchen</td><td>km 28+456</td><td>K 28/1 (lfd. Nr. 186)</td></tr> <tr><td>Tälchen</td><td>km 28+790</td><td>K 28/2 (lfd. Nr. 191)</td></tr> <tr><td>Lappachtal</td><td>km 31+697,5</td><td>K 31/1 (lfd. Nr. 229)</td></tr> <tr><td>Graben</td><td>km 33+121</td><td>K 33/1 (lfd. Nr. 247)</td></tr> </tbody> </table> <p>Folgende Durchlässe werden durch gewässertypische Gestaltung der Bach- bzw. Grabensohle und der Uferbereiche sowie durch Einbau von anstehenden Böden und Gesteinen in ihrer ökologischen Wirksamkeit optimiert:</p> <table border="1"> <tbody> <tr><td>Durchlass</td><td>km 17+300</td><td>100, 17+430 (lfd. Nr. 6b)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 17+315</td><td>270 (lfd. Nr. 8d)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 17+300</td><td>(lfd. Nr. 8e)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 17+350</td><td>298 (lfd. Nr. 8e)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 17+340</td><td>298 (lfd. Nr. 6a)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 18+240</td><td>(lfd. Nr. 23)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 18+480</td><td>(lfd. Nr. 25)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 18+650</td><td>(lfd. Nr. 29a)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 18+670</td><td>(lfd. Nr. 30)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 19+580</td><td>(lfd. Nr. 45)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 19+824</td><td>(lfd. Nr. 47)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 19+986</td><td>(lfd. Nr. 49)</td></tr> <tr><td>Durchl. Wildgeh.</td><td>km 20+454</td><td>(lfd. Nr. 52)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 21+074</td><td>(lfd. Nr. 66)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 22+170</td><td>(lfd. Nr. 78)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 22+945</td><td>(lfd. Nr. 86a)</td></tr> <tr><td>2 Durchlässe</td><td>km 23+424</td><td>(lfd. Nr. 94)</td></tr> <tr><td>D: ED8</td><td>km 24+670</td><td>(lfd. Nr. 120a)</td></tr> <tr><td>2 D.: ED 12, ÖF</td><td>km 24+775</td><td>(lfd. Nr. 121a)</td></tr> <tr><td>2 D. ED 12, AS</td><td>km 24+776</td><td>(lfd. Nr. 122b)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 0+150 (ED12)</td><td>(lfd. Nr. 124b)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 26+230</td><td>(lfd. Nr. 153)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 27+882</td><td>(lfd. Nr. 175)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 28+204</td><td>(lfd. Nr. 180)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 29+005</td><td>(lfd. Nr. 192)</td></tr> <tr><td>Durchlass</td><td>km 33+774</td><td>(lfd. Nr. 251)</td></tr> <tr><td>± 2 D. 2x ÖFW, B 15</td><td>km 33+724 - 34+114</td><td>(lfd. Nr. 192)</td></tr> </tbody> </table> <p>und Rampe NO</p>	Brücke über	km	Bauwerk	Harrainer Bach	km 17+732	K 17/2 (lfd. Nr. 15)	Strogen	km 19+169	K 19/1 (lfd. Nr. 39)	Hammerbach	km 20+704	K 20/2 (lfd. Nr. 61)	Quellbach	km 22+383	K 22/2 (lfd. Nr. 81)	Isental	km 24+497,5	K 24/1 (lfd. Nr. 116)	Tälchen	km 25+687	K 25/2 (lfd. Nr. 145)	Tälchen	km 26+331	K 26/1 (lfd. Nr. 156)	Wilddurchl. Graben	km 26+290,5	K 26/1a (lfd. Nr. 156)	Tälchen	km 27+589	K 27/1 (lfd. Nr. 171)	Tälchen	km 28+456	K 28/1 (lfd. Nr. 186)	Tälchen	km 28+790	K 28/2 (lfd. Nr. 191)	Lappachtal	km 31+697,5	K 31/1 (lfd. Nr. 229)	Graben	km 33+121	K 33/1 (lfd. Nr. 247)	Durchlass	km 17+300	100, 17+430 (lfd. Nr. 6b)	Durchlass	km 17+315	270 (lfd. Nr. 8d)	Durchlass	km 17+300	(lfd. Nr. 8e)	Durchlass	km 17+350	298 (lfd. Nr. 8e)	Durchlass	km 17+340	298 (lfd. Nr. 6a)	Durchlass	km 18+240	(lfd. Nr. 23)	Durchlass	km 18+480	(lfd. Nr. 25)	Durchlass	km 18+650	(lfd. Nr. 29a)	Durchlass	km 18+670	(lfd. Nr. 30)	Durchlass	km 19+580	(lfd. Nr. 45)	Durchlass	km 19+824	(lfd. Nr. 47)	Durchlass	km 19+986	(lfd. Nr. 49)	Durchl. Wildgeh.	km 20+454	(lfd. Nr. 52)	Durchlass	km 21+074	(lfd. Nr. 66)	Durchlass	km 22+170	(lfd. Nr. 78)	Durchlass	km 22+945	(lfd. Nr. 86a)	2 Durchlässe	km 23+424	(lfd. Nr. 94)	D: ED8	km 24+670	(lfd. Nr. 120a)	2 D.: ED 12, ÖF	km 24+775	(lfd. Nr. 121a)	2 D. ED 12, AS	km 24+776	(lfd. Nr. 122b)	Durchlass	km 0+150 (ED12)	(lfd. Nr. 124b)	Durchlass	km 26+230	(lfd. Nr. 153)	Durchlass	km 27+882	(lfd. Nr. 175)	Durchlass	km 28+204	(lfd. Nr. 180)	Durchlass	km 29+005	(lfd. Nr. 192)	Durchlass	km 33+774	(lfd. Nr. 251)	± 2 D. 2x ÖFW, B 15	km 33+724 - 34+114	(lfd. Nr. 192)
Brücke über	km	Bauwerk																																																																																																																													
Harrainer Bach	km 17+732	K 17/2 (lfd. Nr. 15)																																																																																																																													
Strogen	km 19+169	K 19/1 (lfd. Nr. 39)																																																																																																																													
Hammerbach	km 20+704	K 20/2 (lfd. Nr. 61)																																																																																																																													
Quellbach	km 22+383	K 22/2 (lfd. Nr. 81)																																																																																																																													
Isental	km 24+497,5	K 24/1 (lfd. Nr. 116)																																																																																																																													
Tälchen	km 25+687	K 25/2 (lfd. Nr. 145)																																																																																																																													
Tälchen	km 26+331	K 26/1 (lfd. Nr. 156)																																																																																																																													
Wilddurchl. Graben	km 26+290,5	K 26/1a (lfd. Nr. 156)																																																																																																																													
Tälchen	km 27+589	K 27/1 (lfd. Nr. 171)																																																																																																																													
Tälchen	km 28+456	K 28/1 (lfd. Nr. 186)																																																																																																																													
Tälchen	km 28+790	K 28/2 (lfd. Nr. 191)																																																																																																																													
Lappachtal	km 31+697,5	K 31/1 (lfd. Nr. 229)																																																																																																																													
Graben	km 33+121	K 33/1 (lfd. Nr. 247)																																																																																																																													
Durchlass	km 17+300	100, 17+430 (lfd. Nr. 6b)																																																																																																																													
Durchlass	km 17+315	270 (lfd. Nr. 8d)																																																																																																																													
Durchlass	km 17+300	(lfd. Nr. 8e)																																																																																																																													
Durchlass	km 17+350	298 (lfd. Nr. 8e)																																																																																																																													
Durchlass	km 17+340	298 (lfd. Nr. 6a)																																																																																																																													
Durchlass	km 18+240	(lfd. Nr. 23)																																																																																																																													
Durchlass	km 18+480	(lfd. Nr. 25)																																																																																																																													
Durchlass	km 18+650	(lfd. Nr. 29a)																																																																																																																													
Durchlass	km 18+670	(lfd. Nr. 30)																																																																																																																													
Durchlass	km 19+580	(lfd. Nr. 45)																																																																																																																													
Durchlass	km 19+824	(lfd. Nr. 47)																																																																																																																													
Durchlass	km 19+986	(lfd. Nr. 49)																																																																																																																													
Durchl. Wildgeh.	km 20+454	(lfd. Nr. 52)																																																																																																																													
Durchlass	km 21+074	(lfd. Nr. 66)																																																																																																																													
Durchlass	km 22+170	(lfd. Nr. 78)																																																																																																																													
Durchlass	km 22+945	(lfd. Nr. 86a)																																																																																																																													
2 Durchlässe	km 23+424	(lfd. Nr. 94)																																																																																																																													
D: ED8	km 24+670	(lfd. Nr. 120a)																																																																																																																													
2 D.: ED 12, ÖF	km 24+775	(lfd. Nr. 121a)																																																																																																																													
2 D. ED 12, AS	km 24+776	(lfd. Nr. 122b)																																																																																																																													
Durchlass	km 0+150 (ED12)	(lfd. Nr. 124b)																																																																																																																													
Durchlass	km 26+230	(lfd. Nr. 153)																																																																																																																													
Durchlass	km 27+882	(lfd. Nr. 175)																																																																																																																													
Durchlass	km 28+204	(lfd. Nr. 180)																																																																																																																													
Durchlass	km 29+005	(lfd. Nr. 192)																																																																																																																													
Durchlass	km 33+774	(lfd. Nr. 251)																																																																																																																													
± 2 D. 2x ÖFW, B 15	km 33+724 - 34+114	(lfd. Nr. 192)																																																																																																																													



Legende:

- Erwerb für Autobahn
- Erwerb für Autobahn Planänderung
- Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
- Erwerb für Dritte
- Erwerb für Dritte Planänderung
- Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
- Dauernd zu beschränkende Fläche
- Arbeitsstreifen
- Arbeitsstreifen Planänderung
- Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
- 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
- ↓ Blattnummer
- Unterlagennummer
- 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer Planänderung



Planänderung vom 01.02.2016 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

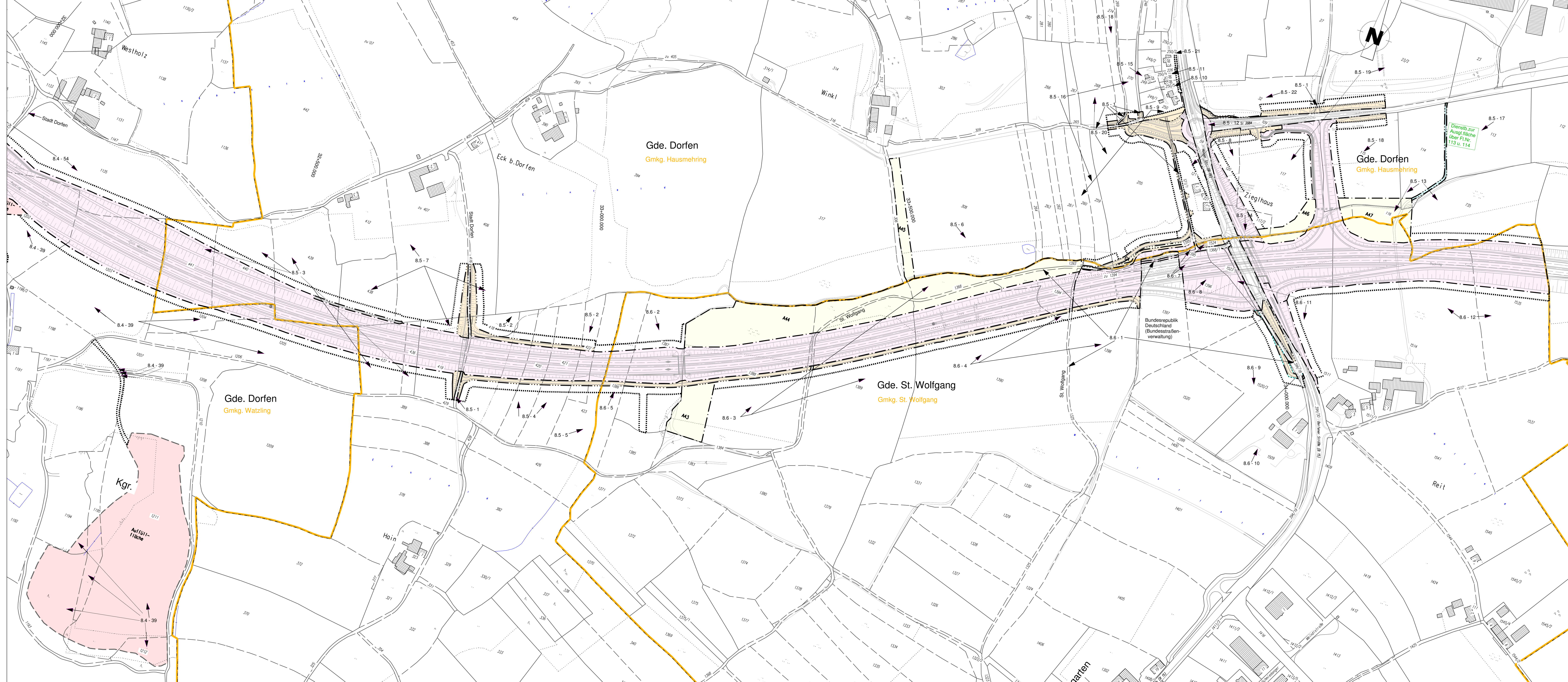
Aufgestellt: München, den 01.02.2016
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

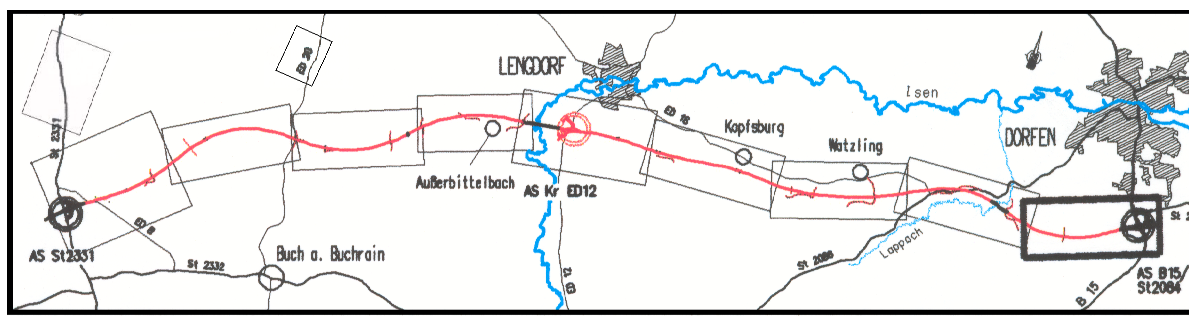
3. Tektur
vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen	Sept. 2015	Schmidt/Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>			Unterlage 7E Blatt Nr. 9a Datum Zeichen														
Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">bearbeitet</td> <td style="width: 15%;">gezeichnet</td> <td style="width: 15%;">Feb. 2009</td> <td style="width: 55%;">Möhler / Trummer</td> </tr> <tr> <td rowspan="2" style="text-align: center;">aufgestellt</td> <td>Referat 431</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Peetz</td> </tr> <tr> <td>Sachgebiet 43</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Rehm</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>Abteilung 4</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Dr. Wüst</td> </tr> </table>	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhler / Trummer														
aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz														
	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm														
geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst														
Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahndirektion Südbayern Lichtenwald, Präsident		Grunderwerbsplan Kreisverkehr AS Dorfen km 33+500 bis km 34+423 Maßstab 1 : 2 000															
Projekt:		Datum:															



- Legende:**
- Erwerb für Autobahn
 - Erwerb für landschaftspflegerische Maßnahmen
 - Erwerb für Dritte
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für Auffüllung
 - Dauernd zu beschränkende Fläche
 - Arbeitsstreifen
 - Vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
 - 8.5 - 22 Anonymisierungsnummer
 - ↓ Blattnummer
 - ↓ Unterlagennummer



3. Tektur
vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern				Unterlage	7 1
Siedlerstr. 7-11, 80335 München, Tel. 089 54502-0, Fax 089 54502-200, E-Mail: poststelle@abdn.suedbayern.de		Datum		Blatt Nr.	9
Planfeststellung		bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Möhrler / Trummer
A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16+980 bis 34+423		aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
		geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
		Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst	
Grunderwerbsplan		km 32+200 bis km 24+200			
Maßstab 1 : 2.000					

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

Planfestgestellt mit Beschluss
der Regierung von Oberbayern, Az. 20 134-1/A94-6
München, 03.12.2009

NACHRICHTLICH



Planfeststellung

Grunderwerbsverzeichnis

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung vom 01.02.2016

(die geänderten Textteile sind mit Dunkelblau eintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 01.02.2016

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	32+800		416	Weg	1290	179 181	70 0 25 0	179 181 70 0 25 0 274 181	162 366 528		A 94 Weg Weg
7.9	33+823		269	Weg	1060				55		A 94
7.9	33+848		247	Weg	1775		29	29			Gemeinde
7.9	33+860		265	Weg	997		360	360	229		G4, Erwerb für Gemeinde
7.9	33+891		121/1	Weg	588		106 20	106 20 0 216	372		Gemeinde G4, Erwerb für Gemeinde
7.9	34+083		26		1310		75 59	75 59	2 18		St 2084
Summe								274			
Summe								645	1202		
Summe								645	814		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	33+911		121	GFW, G, A, GrA	6811	703 1552	961 85 140	703 1552 961 85 140 1054 2606	1758 1120		A 94 Wege (Gemeinde) Weg (Zufahrt, Privat) G4, Erwerb für Gemeinde
7.9	33+946		120	GrA, U	4070	1578 1635	461 494	1578 1635 461 494 2039 2129	778 358 1136 1076		A 94 St 2084 (Dritte)
Summe											
Summe								3936	2264		
Summe								4735	2834		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	34+080		259	A, GrA	3990	— 4	113 109	— 4 113 109 113	240		A94 Weg
7.9	33+848		270	Gr, A	2450		81	81	139		Weg
Summe											
Summe								194	379		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	34+095		115	A, GrA	15461	2322	538 852	2322 538 852	1110 741 1851		A 94 St 2084 (Dritte) Ausgleichsmaßnahme A47
			274	Gr, A	4360		102	102	93		Weg (Gemeinde)
Summe											
Summe								4044	1944		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	33+907		117	A, GrA	18480	4077 2740	252 253 2036	4077 2740 252 253 2036 1447 307 6336 6530	2214 2493		A 94 St 2084 (Dritte) Zufahrt (Privat) Arbeitsstreifen Ausgleichsmaßnahme A46 Ausgleichsmaßnahme A47
7.9	34+129		23/2	A, LH	22535		875 880	875 880	930 925		St 2084 (Dritte)
Summe											
Summe								7211	3144		
Summe								7415	3418		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7,9	33+810		268	Gr, A	6610		85	85	152		Weg (Gemeinde)
7.9	33+850		255	A, GrA	23890	26 656	40	656 40	814 91		A 94 G4, Erwerb für Gemeinde Weg (Gemeinde) Gestaltungsmaßnahme
						2207	1936	2207 1936 4143	2118		
Summe											
Summe								4326	3394		
Summe								4228	2270		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu be-schränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	34+043		32	A, Hu LNH, NH	9972	29	944 1323	29 944 <u>1323</u> 973 1352	792 498		A94 St 2084 (Dritte)
Summe											
Summe								973	792		
Summe								1352	498		

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Nr. des Grund-erwerbs-planes	Bau-km	Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers bzw. der Eigentümer	Flur-stücks-nummer	Nutzungs-art	Größe des Grund-stücks m ²	Größe der zu erwerbenden Flächen *			Größe der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen (z.B. Arbeitsflächen) m ²	Größe der dauernd zu beschränkenden Flächen	Bemerkungen
						für den Bund ** m ²	für Dritte m ²	gesamt m ²			
1	2	3	4	5	6	7a	7b	7c	8	9	10
7.9	33+892		1395	Gr	865	865 865		865 865			A 94
7.9	33+886		1395/1	Gr	79	79		79			A 94
7.1	34+250		1524	Gr	309	309	309	309			Weg
Summe											
Summe								1253			

* Aufgeführte Teilflächen sind ca.-Flächen vorbehaltlich der Schlußvermessung

** Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

- E1** Ersatzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- A1** Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- A-K101E** Zusätzliche Ausgleichsmaßnahme nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) (Planänderung vom 03.11.2014 und Planänderung vom 01.02.2016)
- S1E** Geänderte Schutzmaßnahme (Planänderung vom 03.11.2014)

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

Siehe Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2T)

Ergänzung zur Unterlage 12.2 T

Codes der Biotop- und Nutzungstypen

- G11** Biotop- und Nutzungstyp Bestand
- G212** Biotop- und Nutzungstyp Planung (Entwicklungsziel)

(Biotop- und Nutzungstypen laut "Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (Stand 28.02.2014) mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014")

Biotop- und Nutzungstyp Bestand

G11 Intensivgrünland

Biotop- und Nutzungstyp Planung (Entwicklungsziel)

G212 Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland

S3E Schutzmaßnahme

Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden (insbes. Verdichtungen) durch Baufahrzeuge und Baulager.
- Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Maßnahmenbeschreibung:

1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen
2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung
3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4

A-K 101E Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

K = Kompensationsmaßnahme nach dem Biotopwertverfahren (BayKompV) bilanziert

Magerwiese südlich von Weinhackl, km 24+330

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Ausgleich für zusätzliche bauzeitliche Beeinträchtigungen der Lebensräume im Hammerbachtal durch die Baustraße mit Behelfsbrücke über den Hammerbach (Planänderung vom 03.11.2014)
- Erweiterung eines Komplexlebensraumes in funktionalem Zusammenhang mit der Leitlinie Isen; Funktion dieser Lebensräume: Teilhabitat und Trittsteinbiotop für Tierarten der Talauze
- Anlage eines "Brückenkopfbiotopes", um die Akzeptanz und Funktionsfähigkeit der Brücke zur Unterquerung der Autobahntrasse durch Tierarten zu erhöhen

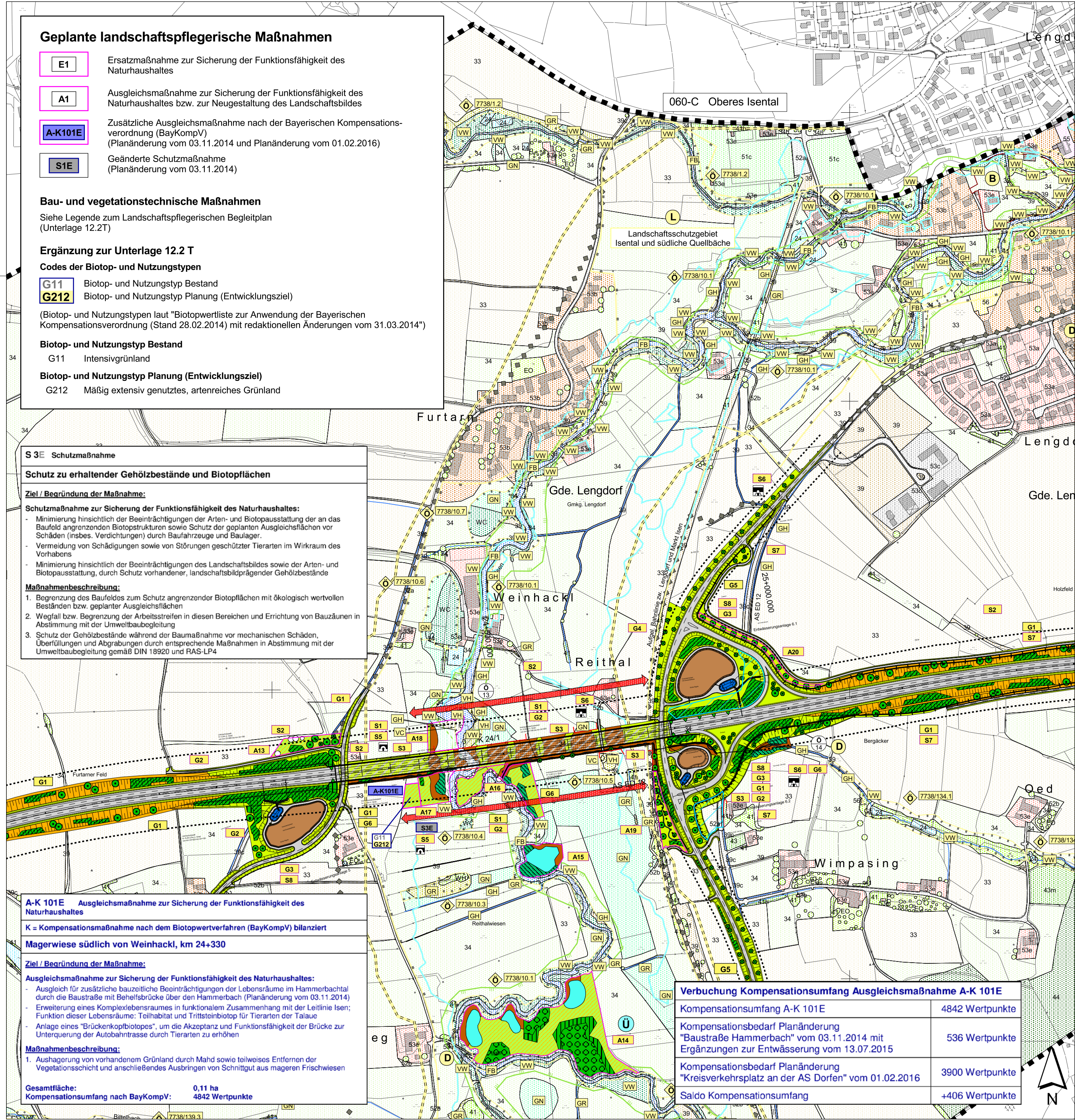
Maßnahmenbeschreibung:

1. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd sowie teilweises Entfernen der Vegetationsschicht und anschließendes Ausbringen von Schnittgut aus mageren Frischwiesen

Gesamtfläche: 0,11 ha
Kompensationsumfang nach BayKompV: 4842 Wertpunkte

Verbuchung Kompensationsumfang Ausgleichsmaßnahme A-K 101E

Kompensationsumfang A-K 101E	4842 Wertpunkte
Kompensationsbedarf Planänderung "Baustraße Hammerbach" vom 03.11.2014 mit Ergänzungen zur Entwässerung vom 13.07.2015	536 Wertpunkte
Kompensationsbedarf Planänderung "Kreisverkehrsplatz an der AS Dorfen" vom 01.02.2016	3900 Wertpunkte
Saldo Kompensationsumfang	+406 Wertpunkte



Planänderung vom 01.02.2016
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 01.02.2016
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 03.11.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 03.11.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Ausgleichsmaßnahme A-K 101E (Verbuchung Kompensationsumfang)	Febr. 2016	Holzmann

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Büro für Landschaftsarchitektur

Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433
zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

	Datum	Name
bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
Reg. Nr.		07001

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	12.5 E
Blatt Nr.	2a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	aufgestellt	geprüft	Datum	Name
A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16 + 980 bis km 34 + 423		Sachgebiet 13		Febr. 2009	Stelter
				Febr. 2009	Schaub
		Abteilung 1		Febr. 2009	Hölzl
Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Kreisverkehrsplatz an der Anschlussstelle Dorfen Ausgleichsfläche A-K101E im Isental km 23+700 bis km 25+500					
Maßstab 1 : 5000					

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Projekt: 10068

Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

